

# Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21 München, den 17. September 1987

Datum	Inhalt	Seite
17. 8. 1987	Bekanntmachung der Neufassung des <b>Finanzausgleichsgesetzes</b> ..... 605-1-F	313
11. 8. 1987	Dritte Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung ..... 2232-2-K	321
18. 8. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Einfuhruntersuchungsstellen..... 2125-6-4-I	321
21. 8. 1987	Verordnung über die Abgeltung des Verwaltungsaufwands beim Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen ..... 2330-18-1-I	323
21. 8. 1987	Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlverordnung 1987/88 ..... 2210-8-2-5-WK	323
27. 8. 1987	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabten- förderungsgesetzes ..... 2230-2-3-1-WK	324
3. 9. 1987	Schulordnung für die Berufsfachschulen für technische Assistenten in der Medizin, Zytologieassi- stenten, Diätassistenten und pharmazeutisch-technische Assistenten (Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin Pharmazie – BFSO MTA PTA) ..... 2236-4-1-7-K	325
–	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung einer Rechtsverordnung im Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst, Teil I ..... 2210-6-10-1-WK	351

## Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 17. August 1987

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ände-  
rung des Finanzausgleichsgesetzes vom 30. Juli  
1987 (GVBl S. 218) wird nachstehend der Wortlaut  
des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 9. Januar 1986 (GVBl S. 3) in  
der **ab 1. Januar 1987 geltenden Fassung** bekanntge-  
macht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen  
durch das Gesetz zur Änderung des Finanzaus-  
gleichsgesetzes vom 30. Juli 1987 (GVBl S. 218).

München, den 17. August 1987

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen  
Dr. h. c. Max Streibl, Staatsminister

605-1-F

**Gesetz**  
**über den Finanzausgleich**  
**zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden**  
**(Finanzausgleichsgesetz - FAG)**  
**in der Fassung der Bekanntmachung**  
**vom 17. August 1987**

**Art. 1**

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Landkreisen im Rahmen der verbundenen Steuerwirtschaft in jedem Haushaltsjahr (Finanzausgleichsjahr) 11,54 v. H. (Anteilmasse) des Istaufkommens der Landesanteile der Einkommen- und Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage sowie der Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich (Verbundmasse), die ihm im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres zugeflossen sind.

(2) <sup>1</sup>Der Anteilmasse sind die Schlüsselmasse, die Mittel für die Verstärkungsbeträge für Zuwendungen nach Art. 10, für die Investitionspauschalen nach Art. 12 und für Leistungen nach Art. 15 (Verbundleistungen) zu entnehmen. <sup>2</sup>Für die Höhe der einzelnen Verbundleistungen ist die Bewilligung im Staatshaushaltsplan maßgebend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) <sup>1</sup>Die Schlüsselmasse wird über die Schlüsselzuweisungen dergestalt an die Gemeinden und Landkreise verteilt, daß die Gemeinden 64 v. H. und die Landkreise 36 v. H. der Schlüsselmasse erhalten. <sup>2</sup>Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel berechnet, der für jedes Haushaltsjahr aufgestellt wird; sie werden in vierteljährlichen Teilbeträgen verteilt.

**Art. 2**

(1) <sup>1</sup>Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder Gemeinde wird von der durchschnittlichen Ausgabebelastung und der eigenen Steuerkraft ausgegangen. <sup>2</sup>Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage in den leistungsschwächeren Grenzbezirken des Landes verursacht wird; bei kreisfreien Gemeinden wird zusätzlich eine überdurchschnittliche Sozialhilfebelastrung berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>Die Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, daß von einer in Deutscher Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Tatsachen berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). <sup>2</sup>Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde 55 v. H. des Unterschiedsbetrags als Schlüsselzuweisung.

(3) <sup>1</sup>Die Ausgangsmeßzahl wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. <sup>2</sup>Der Grundbetrag wird für jedes Haushaltsjahr so festgesetzt, daß der als Gemeindeschlüsselmasse (Art. 1) zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.

**Art. 3**

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden für die Ermittlung der Ausgangsmeßzahl und des Hauptansatzes nach Nummer 1 die Personen mit Nebenwohnung sowie drei Viertel der Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige in der Gemeinde der Einwohnerzahl der Gemeinde zugerechnet:

## 1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegröße

Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde

mit nicht mehr als

	5 000 Einwohnern 108 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 10 000 Einwohnern	115 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 25 000 Einwohnern	125 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 50 000 Einwohnern	135 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 100 000 Einwohnern	140 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 250 000 Einwohnern	145 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 500 000 Einwohnern	150 v. H. der Einwohnerzahl;

bei Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern beträgt der Hauptansatz 150 v. H. zuzüglich 1 v. H. für je weitere 100 000 Einwohner.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

## 2. Ein Grenzlandansatz

Den Gemeinden, die ganz oder mit einem Teil ihres Gemeindegebiets nicht weiter als 60 km von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland zur Deutschen Demokratischen Republik oder der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik entfernt sind und deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 160 v. H. des Durchschnitts der Steuerkraftmeßzahl liegt, wird ein Ergänzungsansatz gewährt. Dieser beträgt bis zu einer Steuerkraftmeßzahl von 100 v. H. des Landesdurchschnitts 10 v. H. des Hauptansatzes. Liegt die Steuerkraftmeßzahl zwischen 100 und 160 v. H. des Landesdurchschnitts, ermäßigt sich der Zuschlag um ein Sechstel der Zahl, um die der Vordurchschnitt der eigenen Steuerkraft den Landesdurchschnitt übersteigt. Für Gemeinden, die ganz oder mit einem Teil ihres Gemeindegebiets

nicht weiter als 40 km von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland zur Deutschen Demokratischen Republik oder der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik entfernt sind, erhöht sich der Grenzlandansatz um die Hälfte.

Der Landesdurchschnitt der Steuerkraft wird jeweils für die kreisangehörigen Gemeinden und die kreisfreien Gemeinden gesondert ermittelt; bei der Berechnung des Grenzlandansatzes für Große Kreisstädte ist vom Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden auszugehen.

### 3. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastung

Der überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung wird in der Weise Rechnung getragen, daß bei kreisfreien Gemeinden, die eine im Verhältnis zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) überdurchschnittliche Belastung aufweisen, dem Hauptansatz jeweils das Eineinhalbfache der Prozentpunkte hinzugezählt wird, die den Satz der landesdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise übersteigen.

(2) Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 75 v. H. des mit dem Vomhundertsatz ihres Hauptansatzes angesetzten Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft 15 v. H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

### Art. 4

(1) Als Steuerkraftmeßzahl (Art. 2 Abs. 2) gilt die Summe der Steuerkraftzahlen.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

1. bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Grundbeträge mit 250 v. H.,
2. bei der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die Grundbeträge mit 250 v. H.,
3. bei der Gewerbesteuer  $82\frac{2}{3}$  v. H. der Grundbeträge nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital mit 300 v. H.,
4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, soweit die Beteiligungsbeträge je Einwohner unter 50 v. H. des Landesdurchschnitts liegen, 65 v. H., im übrigen 100 v. H.

(3) Die Grundbeträge werden in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen einer Gemeinde durch den für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird.

### Art. 5

(1) <sup>1</sup>Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jedes Landkreises wird eine Ausgangsmeßzahl einer Umlagekraftmeßzahl gegenübergestellt. <sup>2</sup>Dabei wird der Mehrbelastung des Landkreises Rechnung getragen, die sich aus der Zusammensetzung der Bevölkerung und aus einer überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung ergibt.

(2) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit einem Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden drei Viertel der Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Statio-

nierungsstreitkräfte und deren Angehörige im Landkreis der Einwohnerzahl des Landkreises zugerechnet:

#### 1. Ein Hauptansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

Er beträgt bei Landkreisen, bei denen der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren nicht über dem Landesdurchschnitt liegt, 100 v. H. der Einwohnerzahl. Bei einem Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren über dem Landesdurchschnitt erhöht sich der Ansatz um das Eineinhalbfache der Prozentpunkte, um die der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren den Landesdurchschnitt übersteigt.

#### 2. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastung

Der überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung wird in der Weise Rechnung getragen, daß bei den Landkreisen, die eine im Verhältnis zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) überdurchschnittliche Belastung aufweisen, dem Hauptansatz jeweils das Eineinhalbfache der Prozentpunkte hinzugezählt wird, die den Satz der landesdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise übersteigen.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 40 v. H. der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3) zuzüglich 40 v. H. der Steuerkraftzahlen der gemeindefreien Gebiete und 20 v. H. des Kommunalanteils an der Grunderwerbsteuer nach Art. 8, der dem Landkreis im vorvorhergehenden Jahr zugeflossen ist.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung 60 v. H. des Betrags, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

(5) Art. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

### Art. 6

<sup>1</sup>Stellen sich nach der Berechnung der Schlüsselzuweisungen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung des Schlüssels für das nächste Haushaltsjahr vorgenommen. <sup>2</sup>In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Schlüsselzuweisung mit Genehmigung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr berichtigt werden.

### Art. 7

(1) Die Gemeinden, die Verwaltungsgemeinschaften und die Landkreise erhalten Finanzzuweisungen als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Aufgaben des jeweils übertragene Wirkungskreises, die Landkreise auch als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung).

(2) Als Finanzzuweisungen werden gewährt:

1. den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Haushaltsjahr,
2. den Landkreisen ferner Zuschüsse in Höhe von 25,20 DM je Einwohner und Haushaltsjahr,
3. den kreisangehörigen Gemeinden Zuweisungen in Höhe von 25,20 DM je Einwohner und Haus-

haltsjahr. Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, werden die Zuweisungen unmittelbar an die Verwaltungsgemeinschaft ausbezahlt. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung zu treffen, soweit dies auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 4 Abs. 1 Satz 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung geboten ist,

4. den kreisfreien Gemeinden Zuschüsse in Höhe von 50,40 DM je Einwohner und Haushaltsjahr,
5. den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreisen das jeweilige örtliche Aufkommen der von ihnen, den Landkreisen auch das jeweilige örtliche Aufkommen der von den Landratsämtern als Staatsbehörden erhobenen Verwarnungsgelder und Geldbußen.

(3) Zum Ersatz der Leistungen nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 des Schulfinanzierungsgesetzes erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Finanzzuweisungen auch das volle Aufkommen der vom Staatlichen Schulamt festgesetzten Kosten für das Haushaltsjahr und Zuschüsse in Höhe von 0,28 DM pro Einwohner und Haushaltsjahr.

#### Art. 7a

<sup>1</sup>Gemeinden, die ein automatisiertes Abrufverfahren für die Polizei gemäß § 8 der Bayerischen Meldedaten-Übermittlungsverordnung bereithalten, werden Zuweisungen in Höhe von 0,30 DM je Einwohner und Haushaltsjahr gewährt. <sup>2</sup>Liegen bei einer Gemeinde die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuweisung nur während eines Teils des Jahres vor, so wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel des Jahresbetrags nach Satz 1 gewährt.

#### Art. 8\*)

<sup>1</sup>Der Staat stellt den Gemeinden und Landkreisen das Aufkommen an Grunderwerbsteuer in Höhe von 80 v. H. zur Verfügung (Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer). <sup>2</sup>Der Kommunalanteil fließt nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens den kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädten in voller Höhe, im übrigen den kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von drei Siebteln und den Landkreisen in Höhe von vier Siebteln zu. <sup>3</sup>Für Grundstücke in gemeindefreien Gebieten fließt der Kommunalanteil den Landkreisen in voller Höhe zu.

#### Art. 9

(1) <sup>1</sup>Die kreisfreien Gemeinden, die Träger eines Gesundheitsamts sind, erhalten jährlich einen Zuschuß in Höhe von 10,50 DM je Einwohner. <sup>2</sup>Die Träger von Gesundheitsämtern, die nur die Aufgaben der Jugendgesundheitspflege wahrnehmen, erhalten 30 v. H. des Betrags nach Satz 1.

\*) Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 505) enthält in § 3 Abs. 2 Satz 2 folgende Bestimmung:

Für die Verteilung des Aufkommens aus Rechtsvorgängen auf Grund § 23 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG 1983) vom 17. Dezember 1982 (BGBl I S. 1777) gilt Art. 8 in der bisherigen Fassung weiter.

(2) Kreisfreie Gemeinden, die Träger einer chemischen Untersuchungsanstalt sind, erhalten jährlich einen Zuschuß von 1,60 DM je Einwohner.

#### Art. 10

<sup>1</sup>Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel an Gemeinden und Gemeindeverbände Zuschüsse und Darlehen zum Bau von Schulen (einschließlich schulischer Sportanlagen), anerkannten Kindergärten und sonstigen lebenswichtigen öffentlichen Einrichtungen sowie von kommunalen Breiten-sportanlagen und von Mehrzweckhallen. <sup>2</sup>Den Belangen der Raumordnung ist hierbei Rechnung zu tragen.

#### Art. 10a

(1) <sup>1</sup>Der Staat gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden pauschale Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Beförderung der Volks- und Sonderschüler auf dem Schulweg (Art. 5 Abs. 2 des Schulfinanzierungsgesetzes). <sup>2</sup>Zu den Kosten der notwendigen Beförderung gehören auch die notwendigen Kosten der Beaufsichtigung der Schüler im Schulbus und während der Wartezeiten in der Schulanlage außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts.

(2) <sup>1</sup>Bei der Bemessung der pauschalen Zuweisungen nach dieser Vorschrift und nach Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs sind die Belastungen der Aufgabenträger angemessen zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die pauschalen Zuweisungen werden so festgesetzt, daß ihre Gesamtsumme dem im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Betrag entspricht. <sup>3</sup>Von dem Betrag können vorweg Mittel für einen Härteausgleich und für die Abgeltung der Belastungen der Aufgabenträger durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs entnommen werden.

#### Art. 10b\*)

(1) <sup>1</sup>Das Land leistet zu den Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) vorweg einen Betrag von 160 Millionen DM. <sup>2</sup>Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes, soweit sie nicht durch die Vorausleistung des Landes gedeckt werden, insgesamt zur Hälfte zu tragen (Kommunalanteil).

\*) Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (BayRS 605-8-F) enthält in § 2 folgende Ermächtigung für die Schuldendienstübernahme:

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Abfinanzierung von Krankenhausbaumaßnahmen im Sinn von § 9 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes an Stelle von Zuschüssen die Übernahme des Schuldendienstes für Darlehen zu bewilligen, die für Investitionskosten aufgenommen worden sind. <sup>2</sup>Im Haushaltsjahr 1982 kann der Schuldendienst für Darlehen bis zu einer Gesamtsumme von 205 Millionen DM, im Haushaltsjahr 1983 für Darlehen bis zu einer Gesamtsumme von 104 Millionen DM und im Haushaltsjahr 1984 für Darlehen mit einer Gesamtsumme von 20 Millionen DM übernommen werden. <sup>3</sup>Der Schuldendienst darf für eine Laufzeit von höchstens zehn Jahren übernommen werden. <sup>4</sup>Art. 9 des Bayerischen Krankenhausgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die für die Übernahme des Schuldendienstes benötigten Mittel werden den im Staatshaushalt für die Krankenhausfinanzierung gemäß § 4 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze veranschlagten Mitteln entnommen.

(2) <sup>1</sup>Die Landkreise oder kreisfreien Gemeinden haben zu den in Art. 11 Abs. 1 BayKrG genannten Aufwendungen, die in ihrem Gebiet entstehen und nicht Maßnahmen freigemeinnütziger oder privater Krankenhausträger betreffen, eine Beteiligung von 10 bis 20 v. H. der förderungsfähigen Kosten zu erbringen (örtliche Beteiligung). <sup>2</sup>Die örtliche Beteiligung kann ausnahmsweise auch unter 10 v. H. festgesetzt werden.

(3) <sup>1</sup>Ist der Staat, ein Bezirk, eine kreisangehörige Gemeinde oder ein kommunaler Zweckverband Träger eines gebietszugehörigen Krankenhauses, so erbringt dieser in Abweichung von Absatz 2 die örtliche Beteiligung. <sup>2</sup>Bei der Berechnung des Kommunalanteils (Absatz 1) bleiben die Beträge, die der Staat als örtliche Beteiligung für die Förderung seiner eigenen Krankenhäuser aufzubringen hat, außer Betracht.

(4) <sup>1</sup>Der durch die örtliche Beteiligung nicht gedeckte Kommunalanteil ist von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden in Form einer Umlage aufzubringen (Krankenhausumlage). <sup>2</sup>Die Umlage wird je zur Hälfte nach der Umlagekraft (Art. 21 Abs. 3) und der Einwohnerzahl der Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhoben. <sup>3</sup>Wird die Krankenhausumlage nicht rechtzeitig entrichtet, können Zinsen in Höhe von 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben werden.

#### Art. 11

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen in Form von Zuschüssen und rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfen nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.

(2) <sup>1</sup>Die Mittel für die Bedarfszuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen. <sup>2</sup>Bedarfszuweisungen werden auch zum Ausgleich von Härten gewährt, die sich bei der Verteilung von Schlüsselzuweisungen oder im Zug der Gebietsreform ergeben.

(3) <sup>1</sup>Die Bedarfszuweisungen werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern bewilligt. <sup>2</sup>Ein aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeter Ausschuß ist vorher gutachtlich zu hören.

#### Art. 12

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinden und Landkreise erhalten aus den nach Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Mitteln pauschale Zuweisungen, die für die Finanzierung von Investitions-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen bestimmt sind (Investitionspauschalen). <sup>2</sup>Von der für Investitionspauschalen zur Verfügung stehenden Finanzmasse erhalten die kreisfreien Gemeinden 20 v. H., die kreisangehörigen Gemeinden 45 v. H. und die Landkreise 35 v. H.; sie wird nach der Einwohnerzahl unter Berücksichtigung der Umlagekraft verteilt. <sup>3</sup>Umlagekraft im Sinn von Satz 2 ist für die kreisangehörigen Gemeinden die Summe der Umlagegrundlagen nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2, für die kreisfreien Gemeinden die Summe der Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des laufenden Jahres.

(2) <sup>1</sup>Die Umlagekraft wird dadurch berücksichtigt, daß die Einwohnerzahl

1. bei kreisfreien Gemeinden mit einer Umlagekraft je Einwohner von

- a) bis unter 80 v. H. des Landesdurchschnitts mit 145 v. H.
- b) 80 v. H. bis unter 88 v. H. des Landesdurchschnitts mit 130 v. H.
- c) 88 v. H. bis unter 96 v. H. des Landesdurchschnitts mit 115 v. H.
- d) 96 v. H. bis unter 104 v. H. des Landesdurchschnitts mit 100 v. H.
- e) 104 v. H. bis unter 112 v. H. des Landesdurchschnitts mit 85 v. H.
- f) 112 v. H. bis unter 120 v. H. des Landesdurchschnitts mit 70 v. H.
- g) 120 v. H. und mehr des Landesdurchschnitts mit 55 v. H.

angesetzt wird; maßgebend ist der Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden,

2. bei kreisangehörigen Gemeinden mit einer Umlagekraft je Einwohner von

- a) bis unter 50 v. H. des Landesdurchschnitts mit 145 v. H.
- b) 50 v. H. bis unter 70 v. H. des Landesdurchschnitts mit 130 v. H.
- c) 70 v. H. bis unter 90 v. H. des Landesdurchschnitts mit 115 v. H.
- d) 90 v. H. bis unter 110 v. H. des Landesdurchschnitts mit 100 v. H.
- e) 110 v. H. bis unter 130 v. H. des Landesdurchschnitts mit 85 v. H.
- f) 130 v. H. bis unter 150 v. H. des Landesdurchschnitts mit 70 v. H.
- g) 150 v. H. und mehr des Landesdurchschnitts mit 55 v. H.

angesetzt wird; maßgebend ist der Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden.

<sup>2</sup>Gemeinden mit einer Umlagekraft von mehr als 200 v. H. des für sie nach Satz 1 maßgebenden Landesdurchschnitts erhalten keine Investitionspauschale. <sup>3</sup>Die Landkreise erhalten <sup>35/45</sup> der Summe der Investitionspauschalen ihrer kreisangehörigen Gemeinden.

#### Art. 13

(1) <sup>1</sup>Der Staat stellt bis auf den Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau gemäß Art. 13d das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer für den kommunalen Straßenbau zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Mittel dienen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung von Kreisstraßen und Gemeindestraßen sowie von Ortsdurchfahrten im Zug von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, soweit die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten den Gemeinden obliegt. <sup>3</sup>Sie dürfen auch für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, insbesondere für den Bau von den in § 4 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes näher bezeichneten Einrichtungen sowie die für den S-Bahn-Bereich erforderlichen Parkplätze verwen-

det werden. <sup>4</sup>Sie dürfen ferner mit Zustimmung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden, wenn die ordnungsmäßige Klärung der Abwässer gesichert ist.

(2) <sup>1</sup>Die Finanzmasse jedes Haushaltsjahres errechnet sich aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Kalenderjahres bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres angefallen ist. <sup>2</sup>Sie wird nach Art. 13a bis 13c aufgeteilt.

#### Art. 13a\*)

(1) Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zug von Bundesstraßen sind, erhalten 24,7 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(2) Gemeinden der Größengruppe von Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zug von Staatsstraßen sind, und Gemeinden, die gemäß Art. 42 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes die Baulast an Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen tragen, erhalten, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen, 17,7 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(3) <sup>1</sup>Gemeinden, die am 30. Juni des vorvorhergehenden Kalenderjahres mehr als 5000 Einwohner hatten, erhalten, sofern sie nicht unter Absatz 1 oder Absatz 2 fallen, 10,7 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum. <sup>2</sup>Kreisangehörige Gemeinden im Sinn von Satz 1 können jedoch auf die Beteiligung am örtlichen Aufkommen verzichten. <sup>3</sup>In diesem Fall gilt Art. 13b Abs. 2. <sup>4</sup>Der Verzicht muß spätestens vier Monate vor Beginn des Haushaltsjahres erklärt werden. <sup>5</sup>Die Gemeinden sind auf die Dauer von fünf Jahren an diesen Verzicht gebunden.

#### Art. 13b\*)

(1) <sup>1</sup>Die Landkreise erhalten folgende Zuweisungen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung ihrer Kreisstraßen:

1. für jeden ersten Kilometer je 1000 Einwohner  
3 000 DM,
2. für jeden zweiten Kilometer je 1000 Einwohner  
6 700 DM,
3. für jeden dritten Kilometer je 1000 Einwohner  
9 200 DM,
4. für jeden vierten und weiteren Kilometer je 1000 Einwohner  
10 300 DM.

<sup>2</sup>Maßgebend sind jeweils die Länge des Kreisstraßennetzes zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres und die Einwohnerzahl zum 30. Juni des vorhergehenden Jahres. <sup>3</sup>Die Landkreise können aus den ihnen zufließenden Mitteln Zuschüsse für Straßenbaumaßnahmen und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 Zuschüsse für den Bau von Abwasseranlagen von Gemeinden geben.

(2) <sup>1</sup>Die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, erhalten nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse Zuschüsse in Höhe von 2100 DM je (vollen) Kilometer für ihre Gemeindestra-

ßen; die Zuschüsse sind in erster Linie für die Straßenunterhaltung bestimmt. <sup>2</sup>Des weiteren wird für diese Gemeinden eine Zuschußmasse gebildet, die zur Finanzierung des Baus oder Ausbaus der Gemeindestraßen, insbesondere der Gemeindeverbindungsstraßen, und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 zur Finanzierung von Abwasseranlagen bestimmt ist. <sup>3</sup>Obliegt die Straßenbaulast für eine Gemeindeverbindungsstraße ausnahmsweise einem anderen Träger als einer Gemeinde, so kann auch dieser Zuschüsse erhalten. <sup>4</sup>Die Verteilung der Zuschüsse obliegt den Landratsämtern als Staatsbehörden; diese gewähren auf Antrag gezielte Zuschüsse für bestimmte Baumaßnahmen. <sup>5</sup>Zur Verteilung haben die Landratsämter einen beratenden Ausschuß aus Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, zu hören.

#### Art. 13c\*)

(1) <sup>1</sup>Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse werden 12,5 v. H. zugunsten einer Ausgleichsmasse einbehalten. <sup>2</sup>Diese Masse dient dem Ausgleich besonderer Belastungen und der Minderung von Härten.

(2) <sup>1</sup>Für sonstige Maßnahmen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Satz 3 dürfen nicht mehr als 45 v. H. der Masse nach Absatz 1 verwendet werden. <sup>2</sup>Dabei können für den Bau oder Ausbau von auf besonderen Bahnkörpern geführten Verkehrswegen der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen und Bahnen besonderer Bauart sowie für den Bau oder Ausbau von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten, zentralen Omnibusbahnhöfen, verkehrswichtigen Umsteigeanlagen und Kreuzungsmaßnahmen nichtbundeseigener Eisenbahnen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz auch nichtkommunale Träger Zuwendungen erhalten, soweit solche Maßnahmen dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse einer Gemeinde dringend erforderlich sind.

\*) Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 30. Juli 1987 (GVBlS. 218) enthält in § 2 folgende Bestimmung:

(1) <sup>1</sup>In den Jahren 1987 und 1988 wird die für Leistungen nach Art. 13a bis 13c FAG verfügbare Finanzmasse auf 45 v. H. des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Zeitraum vom 1. Oktober 1984 bis 30. September 1985 begrenzt. <sup>2</sup>Der hierdurch und durch den Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau (Art. 13d FAG) nicht in Anspruch genommene Teil der Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 FAG wird für den Bau von Abwasseranlagen (Art. 13e FAG) verwendet.

(2) Die Vomhundertsätze in Art. 13a und Art. 13c Abs. 1 FAG mindern sich in den Jahren 1987 und 1988 im gleichen Verhältnis, wie sich die nach Art. 13 Abs. 2 FAG für das Jahr 1986 maßgebliche Finanzmasse zu der für die Jahre 1987 und 1988 jeweils maßgeblichen Finanzmasse verhält.

#### Art. 13d

Der Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau beträgt 35 v. H. der Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2.

#### Art. 13e

Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse können bis zu 20 v. H. vorweg zusätzlich für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden.

## Art. 14

Die Kostenanteile, die nach § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dem Land bei Kreuzungen mit Kreis- und Gemeindestraßen entstehen, werden dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer entnommen; der Kostenanteil ist grundsätzlich den jeweils nach Art. 13a, 13b Abs. 1 oder Art. 13b Abs. 2 Sätze 2 bis 5 zur Verfügung gestellten Mitteln zu entnehmen; im Härtefall werden Zuschüsse aus Art. 13c gewährt.

## Art. 15

<sup>1</sup>Der Staat gewährt den Bezirken einen Ausgleich zu den Belastungen, die ihnen als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und der Kriegsopferversorge sowie nach dem Unterbringungsgesetz erwachsen. <sup>2</sup>Bei der Berechnung des Ausgleichs jedes Bezirks wird von dessen Ausgaben unter Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen im Verhältnis zu der Steuerkraft der im Bezirk gelegenen Gemeinden und gemeindefreien Gebiete zuzüglich 45 v. H. der Gemeindegemeinschaftszuweisungen ausgegangen. <sup>3</sup>Ersetzt werden die nach Satz 2 ermittelten Belastungen, soweit sie über dem Landesdurchschnitt liegen, in voller Höhe, soweit sie unter dem Landesdurchschnitt liegen, im Rahmen der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel.

## Art. 16 und 17

(aufgehoben)

## Art. 18

(1) Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um (Kreisumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) <sup>1</sup>Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. <sup>2</sup>Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind die für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres. <sup>3</sup>Werden die Vomhundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. <sup>4</sup>Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

## Art. 19

(1) <sup>1</sup>Die Kreisumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. <sup>2</sup>Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags am 25. eines jeden Monats fällig. <sup>3</sup>Werden die Kreisumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Gemeinden Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) <sup>1</sup>Die Umlagesätze können im Lauf eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. <sup>2</sup>Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Erhöhung vor dem 1. Juni beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. <sup>3</sup>Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisangehörigen Gemeinden unverzüglich mitgeteilt werden. <sup>4</sup>Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) <sup>1</sup>Ist die Kreisumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. <sup>2</sup>Nach Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

## Art. 20

Für einzelne kreisangehörige Gemeinden können je nach Teilnahme an den Vorteilen einer Einrichtung des Landkreises die Vomhundertsätze nach Art. 18 Abs. 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.

## Art. 21

(1) Die Bezirke legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise um (Bezirksumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) <sup>1</sup>Die Bezirksumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. <sup>2</sup>Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage sind die für die Gemeinden und gemeindefreien Gebiete geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v. H. der Gemeindegemeinschaftszuweisungen des vorangegangenen Haushaltsjahres. <sup>3</sup>Werden die Vomhundertsätze, die der Bezirk von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Bezirksumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. <sup>4</sup>Bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. <sup>5</sup>Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

## Art. 22

(1) <sup>1</sup>Die Bezirksumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. <sup>2</sup>Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags bei den kreisfreien Gemeinden am 25., bei den Landkreisen am Letzten eines jeden Monats fällig. <sup>3</sup>Werden die Bezirksumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) <sup>1</sup>Die Umlagesätze können im Lauf eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. <sup>2</sup>Sofern dabei

die Umlagesätze erhöht werden, muß die Erhöhung vor dem 1. Mai beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. <sup>3</sup>Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen unverzüglich mitgeteilt werden. <sup>4</sup>Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) <sup>1</sup>Ist die Bezirksumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Bezirke bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. <sup>2</sup>Nach Festsetzung der Bezirksumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

#### Art. 23

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz ist dringlich. <sup>2</sup>Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft.\*

(2) <sup>1</sup>Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung näher zu regeln,

1. welche Einwohnerzahlen für die Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7, 7a, 9, 10b, 12 und 13b jeweils maßgebend sind,
2. wie die Sozialhilfebelastung (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2) ermittelt wird,
3. wie die Grundbeträge nach Art. 4 ermittelt werden,
4. wie die Grunderwerbsteuer (Art. 8) aufgeteilt wird, wenn sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf das Gebiet von mehreren Gemeinden oder von Gemeinden und gemeindefreien Gebieten erstreckt und bis zu welchem Grundstückswert in solchen Fällen eine Aufteilung unterbleibt,
5. wie die pauschalen Zuweisungen nach Art. 10a berechnet und die Belastungen durch Art. 3

Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs abgegolten werden,

6. wie die örtliche Beteiligung (Art. 10b Abs. 2) bemessen und die Krankenhausumlage (Art. 10b Abs. 4) erhoben und abgerechnet sowie die Verteilung der Fördermittel nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz finanziell abgewickelt werden,
7. für welche mit dem Straßenbau zusammenhängenden Aufwendungen die Zuweisungen nach Art. 13a, 13b und 13c noch verwendet werden dürfen und wie der beratende Ausschuß nach Art. 13b Abs. 2 Satz 5 gebildet wird,
8. welche Belastungen nach Art. 15 ausgleichsfähig sind und wie die Ausgleichsleistungen ermittelt werden,
9. nach welchem Verfahren die Umlagen nach Art. 18 bis 21 erhoben werden und welchen Inhalt die Umlagebescheide aufweisen müssen,
10. wann die Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7, 7a, 8, 9, 10a, 12, 13a, 13b Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und Art. 15 auszuführen sind und wann die Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 4 fällig ist,
11. welche Staatsbehörden für die Festsetzung von Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7, 7a, 8, 9, 10a, 12, 13a, 13b Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und Art. 15 sowie für die Festsetzung der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 3) und der Kommunalanteile gemäß Art. 10b Abs. 2 und 4 zuständig sind.

<sup>2</sup>Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 5 ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus; die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nrn. 6 und 8 ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 10. August 1948 (GVBl S. 138). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

2232-2-K

## Dritte Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung

Vom 11. August 1987

Auf Grund von Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 66 und Art. 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (Volksschulordnung - VSO) vom 21. Juni 1983 (GVBl S. 597), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 1986 (GVBl S. 313), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Arbeitsgemeinschaften können für das ganze Schuljahr oder für Teile des Schuljahres eingerichtet werden.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

2. § 9 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Besuch von Wahlfächern und Arbeitsgemeinschaften darf während ihrer Dauer nur mit Genehmigung des Schulleiters abgebrochen oder begonnen werden.“

3. § 26 Abs. 15 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Jahreszeugnisse, Abschlußzeugnisse und Entlassungszeugnisse werden am letzten Unterrichtstag ausgestellt, soweit nicht für die Abschlußzeugnisse und Entlassungszeugnisse durch Bekanntmachung ein anderer Tag festgelegt ist.“

4. In § 31 Abs. 2 Satz 1 wird „§ 10 Abs. 1“ durch die Worte „Griechisch/Italienisch/Portugiesisch/Serbokroatisch/Spanisch/Türkisch“ ersetzt.

5. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Für Hauptschüler, die am Betriebspraktikum teilnehmen, ist vom Schulträger für die Zeit des Betriebspraktikums eine Schülerhaftpflichtversicherung abzuschließen. <sup>2</sup>Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Beiträge für die Schülerhaftpflichtversicherung rechtzeitig an die Schule zu entrichten.“

6. In Anlage 3.1 erhält Nummer 6 der Bestimmungen zur Stundentafel folgende Fassung:

„6. Arbeitsgemeinschaften

Klassen- oder jahrgangsstufenübergreifende 1- bis 2stündige Arbeitsgemeinschaften, die für Unterricht und Erziehung in der Grundschule förderlich sind, insbesondere Schulspiel, Schulchor, Instrumentalspiel und Schulgarten, können angeboten werden, so-

fern an der Schule die personellen, räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.“

7. In Anlage 3.2 wird die Stundentafel der Hauptschule wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Wahlfächer

Alle Fächer des Wahlpflichtbereichs  
-- 2 <sup>2</sup>/<sub>3</sub> <sup>2</sup>/<sub>3</sub>

Kurzschrift --- 2 2

Informatik --- 2 2“

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Arbeitsgemeinschaften

Klassen- oder jahrgangsübergreifende 1- bis 2stündige Arbeitsgemeinschaften können angeboten werden, wenn sie für Unterricht und Erziehung in der Hauptschule förderlich sind und die personellen, räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1987 in Kraft.

München, den 11. August 1987

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus

I. V. Hans Maurer, Staatssekretär

2125-6-4-I

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über Einfuhruntersuchungsstellen

Vom 18. August 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1987 (BGBl I S. 649) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Vollzug des Fleischbeschaugesetzes (BayRS 2125-6-2-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über Einfuhruntersuchungsstellen (BayRS 2125-6-4-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 1983 (GVBl S. 41) wird wie folgt geändert:

Die Anlage erhält folgende Fassung:

## Einfuhruntersuchungsstellen

Lfd. Nr.	Einfuhruntersuchungsstelle (jeweils am Schlachthof)	Untersuchungsbefugnis für *)							
1.	Stadt Amberg	O	A	B	C	D	E	F	G
2.	Stadt Ansbach	O	A		C		E	F	G
3.	Stadt Aschaffenburg	O	A		C		E	F	G
4.	Stadt Augsburg		A	B	C	D	E	F	G
5.	Stadt Bamberg	O	A	B	C			F	G
6.	Stadt Bayreuth	O	A	B	C			F	G
7.	Landkreis Cham Beschauamt Furth i. Wald	O	A	B	C	D	E	F	G
8.	Stadt Coburg		A		C			F	G
9.	Stadt Erlangen	O	A		C		E	F	G
10.	Stadt Fürth								G
11.	Stadt Kempten (Allgäu)	O	A	B	C	D	E	F	G
12.	Stadt Kulmbach	O	A	B	C	D	E	F	G
13.	Stadt Landshut		A		C	D	E	F	G
14.	Stadt Memmingen	O	A		C			F	G
15.	Stadt München	O	A	B	C	D	E	F	G
16.	Stadt Nürnberg	O	A	B	C	D	E	F	G
17.	Stadt Passau	O	A		C	D	E	F	G
18.	Stadt Regensburg	O	A	B	C	D	E	F	G
19.	Landkreis Rottal-Inn Beschauamt Pfarrkirchen	O	A						
20.	Stadt Rosenheim	O	A		C		E	F	G
21.	Stadt Schweinfurt	O	A	B	C		E	F	G
22.	Stadt Selb	O	A	B	C	D	E	F	G
23.	Stadt Straubing	O	A	B					
24.	Stadt Weiden i. d. OPf.	O	A	B	C	D			G
25.	Stadt Würzburg	O	A		C		E	F	G

## \*) Zeichenerklärung

O: frisches Fleisch, das der Einzeluntersuchung unterliegt, ausgenommen das unter B genannte Fleisch;

A: frisches Fleisch, das der Stichprobenuntersuchung unterliegt;

B: frische innere Organe, Zungen, Schwänze, Geschlinge, Spitzbeine und Köpfe, die der Einzeluntersuchung unterliegen;

C: zubereitetes Fleisch mit Ausnahme des unter D bis F bezeichneten Fleisches;

D: Fleisch, das in luftdicht verschlossenen Behältnissen haltbar gemacht worden ist, sowie Wurst und andere tafelfertige Erzeugnisse, ausgenommen nur durch Pökeln zubereitetes Hackfleisch;

E: Fett;

F: Därme, Harnblasen, Mägen, Schlünde, Goldschlägerhäutchen;

G: Fleisch in Postsendungen.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft.

München, den 18. August 1987

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

August R. L a n g, Staatsminister

2330-18-1-I

**Verordnung  
über die Abgeltung des Verwaltungsaufwands  
beim Abbau der Fehlsubventionierung  
im Wohnungswesen**

Vom 21. August 1987

Auf Grund des Art. 1 Nr. 6 Satz 3 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern vom 21. November 1985 (GVBl S. 678) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

(1) Die Landkreise, kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte erhalten zur Deckung des Verwaltungsaufwands, der ihnen aus dem Vollzug des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) und des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern (BayAFWoG) entsteht, eine pauschale Zuweisung.

(2) Die Zuweisung beträgt:

23 DM je öffentlich geförderte Wohnung der jeweiligen Jahrgangsguppe im Sinn des § 4 Abs. 1 AFWoG im Gebiet der zuständigen Stelle in dem Jahr, in dem der jeweilige Leistungszeitraum beginnt; bei den Landkreisen werden der Berechnung der Zuweisung die öffentlich geförderten Wohnungen in den nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AFWoG bestimmten Gemeinden zugrundegelegt,

10 DM zusätzlich je Jahr und Wohnung, für deren Inhaber ab 1. April des jeweiligen Jahres eine Ausgleichszahlung festgesetzt ist.

## § 2

Die pauschale Zuweisung wird erstmals für den im Jahre 1986 entstandenen Verwaltungsaufwand gewährt. Sie darf vor der Abführung vom Aufkommen der Ausgleichszahlungen abgesetzt werden:

- für den in den Jahren 1986 und 1987 entstandenen Verwaltungsaufwand im Oktober und November 1987
- für den ab 1. Januar 1988 entstehenden Verwaltungsaufwand am 1. Juli des jeweiligen Jahres.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

München, den 21. August 1987

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

August R. Lang, Staatsminister

2210-8-2-5-WK

**Verordnung  
zur Änderung der  
Zulassungszahlverordnung 1987/88**

Vom 21. August 1987

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1, Art. 3 und Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-2-WK) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 23. Dezember 1986 (GVBl S. 392) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

## § 1

§ 1 der Zulassungszahlverordnung 1987/88 vom 5. Juni 1987 (GVBl S. 181, ber. S. 212) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Buchst. a werden bei den Zulassungszahlfestsetzungen für die Universität Würzburg beim Studiengang Medizin Vorklinik die Zulassungszahlen für das 1. bis 4. Fachsemester von „181 180 181 180“ durch die Zulassungszahlen „183 182 183 182“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Buchst. a werden bei den Zulassungszahlfestsetzungen für die Universität Würzburg beim Studiengang Medizin Vorklinik die Zulassungszahlen für das 1. bis 4. Fachsemester von „180 181 180 181“ durch die Zulassungszahlen „182 183 182 183“ ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1987 in Kraft.

München, den 21. August 1987

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst**

I. V. Dr. Thomas Goppel, Staatssekretär

2230-2-3-1-WK

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Durchführung des Bayerischen  
Begabtenförderungsgesetzes**

**Vom 27. August 1987**

Auf Grund des Art. 11 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1983 (GVBl S. 1109), geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 199), und auf Grund des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 23. Dezember 1986 (GVBl S. 392) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBayBFG) vom 8. August 1984 (GVBl S. 283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 1986 (GVBl S. 264), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 1
    - aa) werden nach dem Wort „Hochschule“ die Worte „sowie für die Teilnahme an einem Praktikum außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes“ eingefügt;
    - bb) werden die Worte „24. Mai 1984 (BGBl I S. 707)“ durch die Worte „16. Juni 1986 (BGBl I S. 897)“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„§ 16 BAföG ist entsprechend anzuwenden.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden
    - aa) in Satz 1 die Zahl „615“ durch die Zahl „635“ ersetzt;
    - bb) in Satz 2 Nr. 2 die Zahl „190“ durch die Zahl „195“ ersetzt;
  - b) in Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
3. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 werden
    - aa) die Zahl „18,5“ durch die Zahl „18,7“ ersetzt;
    - bb) die Zahl „11.000“ durch die Zahl „12.000“ ersetzt;
  - b) in Nr. 2 wird die Zahl „5.300“ durch die Zahl „5.800“ ersetzt;
  - c) in Nr. 3 wird die Zahl „18.100“ durch die Zahl „18.900“ ersetzt;
  - d) in Nr. 4 wird die Zahl „5.300“ durch die Zahl „5.800“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Berücksichtigung des Einkommens der Kinder nach § 6 Abs. 2 sowie der Kinder, der ihnen durch § 2 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz

Gleichgestellten und der sonstigen Unterhaltsberechtigten nach § 8 Abs. 2.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden
    - aa) in Nr. 1 die Zahl „260“ durch die Zahl „270“,
    - bb) in Nr. 2 die Zahl „450“ durch die Zahl „470“,
    - cc) in Nr. 3 die Zahl „360“ durch die Zahl „380“ ersetzt;
  - b) in Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „660“ durch die Zahl „690“ ersetzt;
  - c) in Absatz 4 wird die Zahl „250“ durch die Zahl „260“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Zahl „2.220“ durch die Zahl „2.300“ ersetzt;
  - b) in Absatz 2 Satz 1 werden
    - aa) in Nr. 1 die Zahl „85“ durch die Zahl „90“,
    - bb) in Nr. 2 Buchst. a) die Zahl „360“ durch die Zahl „380“,
    - cc) in Nr. 2 Buchst. b) die Zahl „470“ durch die Zahl „500“ ersetzt;
  - c) in Absatz 3 Nr. 2 werden
    - aa) die Zahl „50“ durch die Zahl „60“,
    - bb) die Zahl „120“ durch die Zahl „140“,
    - cc) die Zahl „180“ durch die Zahl „210“ ersetzt;
  - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Als Kinder werden außer den Kindern des Einkommensbeziehers die ihnen durch § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes Gleichgestellten berücksichtigt.“
7. In § 19 Abs. 2 wird die Zahl „615“ durch die Zahl „635“ ersetzt.

**§ 2**

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBayBFG) vom 8. August 1984 (GVBl S. 283), zuletzt geändert durch § 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 werden

1. in Satz 1 die Zahl „635“ durch die Zahl „650“,
2. in Satz 2 Nr. 1 die Zahl „60“ durch die Zahl „65“,
3. in Satz 2 Nr. 2 die Zahl „195“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

**§ 3**

Es treten in Kraft:

1. § 1 dieser Verordnung am 1. Oktober 1987;
2. § 2 dieser Verordnung am 1. Oktober 1988.

München, den 27. August 1987

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst**

I. V. Dr. Thomas Goppel, Staatssekretär

2236-4-1-7-K

**Schulordnung  
für die Berufsfachschulen  
für technische Assistenten in der Medizin, Zytologieassistenten, Diätassistenten  
und pharmazeutisch-technische Assistenten  
(Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin Pharmazie – BFSO  
MTA PTA)**

Vom 3. September 1987

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 28 Sätze 2 und 3, Art. 30 Abs. 3, Art. 31 Abs. 4, Art. 32 Abs. 4 Satz 2, Art. 34 Abs. 1 Nr. 6, Art. 37 Abs. 6, Art. 40 Abs. 8, Art. 41 Abs. 4, Art. 61 Abs. 1 Satz 2, Art. 63 Abs. 9, Art. 66, Art. 93 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 und Art. 97 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie Art. 13 und Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

**Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziele
- § 3 Ausbildungsdauer

Zweiter Teil

**Aufnahme**

- § 4 Aufnahmevoraussetzungen
- § 5 Anmeldung
- § 6 Probezeit
- § 7 Übertritt

Dritter Teil

**Inhalte des Unterrichts,  
Grundsätze des Schulbetriebs**

- § 8 Stundentafeln, Lehrpläne
- § 9 Fachpraktische Übungen außerhalb der Berufsfachschule
- § 10 Lehr- und Lernmittel
- § 11 Klassen und andere Unterrichtsgruppen an öffentlichen Berufsfachschulen
- § 12 Stundenpläne, Unterrichtszeit
- § 13 Schuljahr und Ferien
- § 14 Teilnahme
- § 15 Verhinderung
- § 16 Befreiung
- § 17 Beurlaubung
- § 18 Beendigung des Schulbesuchs

Vierter Teil

**Hausaufgaben, Leistungsnachweise,  
Vorrücken und Wiederholen,  
Zeugnisse**

- § 19 Hausaufgaben
- § 20 Nachweise des Leistungsstands
- § 21 Schulaufgaben, Kurzarbeiten
- § 22 Stegreifaufgaben, mündliche Leistungsnachweise
- § 23 Besprechung, Aufbewahrung, Einsichtnahme
- § 24 Nachholung von Leistungsnachweisen
- § 25 Bewertung der Leistungen
- § 26 Bildung der Jahresfortgangsnoten
- § 27 Entscheidung über das Vorrücken
- § 28 Notenausgleich
- § 29 Vorrücken auf Probe
- § 30 Verbot des Wiederholens
- § 31 Schülerbogen
- § 32 Jahreszeugnisse, Teilnahmebescheinigungen
- § 33 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Fünfter Teil

**Prüfungen**

- § 34 Anwendungsbereich
- § 35 Zeitpunkt
- § 36 Prüfungsausschuß
- § 37 Niederschrift
- § 38 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten
- § 39 Schriftliche Prüfung
- § 40 Praktische Prüfung
- § 41 Mündliche Prüfung
- § 42 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 43 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
- § 44 Abschlußzeugnis
- § 45 Verhinderung an der Teilnahme
- § 46 Unterschleif

Sechster Teil

**Schulleiter, Lehrerkonferenz,  
Klassenkonferenz**

- § 47 Schulleiter
- § 48 Aufgaben der Lehrerkonferenz
- § 49 Sitzungen
- § 50 Einberufung
- § 51 Teilnahmepflicht

- § 52 Tagesordnung
- § 53 Beschlußfähigkeit
- § 54 Stimmberechtigung
- § 55 Beschlußfassung
- § 56 Niederschrift
- § 57 Klassenkonferenz

### Siebter Teil

#### **Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens**

##### Abschnitt I

##### **Schülermitverantwortung**

- § 58 Allgemeines
- § 59 Klassensprecher, Klassensprecherversammlung
- § 60 Schülersprecher, Schülerausschuß
- § 61 Geschäftsordnung
- § 62 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung (SMV)
- § 63 Schülerzeitung
- § 64 Abschluß von Rechtsgeschäften

##### Abschnitt II

##### **Elternvertretung**

- § 65 Elternvertretung

### Achter Teil

#### **Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Schule gehöriger Personen, Erhebungen**

- § 66 Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen
- § 67 Sammlungen
- § 68 Pausenverkauf, Sammelbestellungen
- § 69 Druckschriften, Plakate
- § 70 Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen
- § 71 Erhebungen

### Neunter Teil

#### **Folgen von Pflichtverletzungen**

- § 72 Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen
- § 73 Entlassung

### Zehnter Teil

#### **Schlußvorschriften**

- § 74 Schulaufsicht
- § 75 Haftpflichtversicherung
- § 76 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Erster Teil

### **Allgemeines**

(vgl. Art. 1 bis 3 BayEUG)\*)

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Berufsfachschulen für technische Assistenten in der Medizin, für Zytologieassistenten, für Diätassistenten und für pharmazeutisch-technische Assistenten und die staatlich anerkannten Berufsfachschulen für technische Assistenten in der Medizin, für Zytologieassistenten, für Diätassistenten und für pharmazeutisch-technische Assistenten mit dem Charakter einer öffentlichen Schule.

(2) Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 67, 69 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 sowie Art. 70 BayEUG, für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 78 Abs. 2 BayEUG.

#### § 2

##### Ausbildungsziele

(1) <sup>1</sup>Die Berufsfachschule für technische Assistenten in der Medizin dient der Ausbildung nach § 7 Abs. 1, § 8 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin (MTA-G) vom 8. September 1971 (BGBl I S. 1515), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl I S. 265). <sup>2</sup>Sie kann eine oder mehrere der Fachrichtungen „medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent“, „medizinisch-technischer Radiologieassistent“ und „veterinärmedizinisch-technischer Assistent“ führen.

(2) Die Berufsfachschule für Zytologieassistenten bildet Helfer des Arztes für alle zytologischen Untersuchungen aus.

(3) Die Berufsfachschule für Diätassistenten dient der Ausbildung nach § 5 Abs. 1, § 6 des Gesetzes über den Beruf des Diätassistenten (DiätAssG) vom 17. Juli 1973 (BGBl I S. 853), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl I S. 265).

(4) Die Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten dient dem als Lehrgang bezeichneten theoretischen und praktischen Unterricht nach § 5 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTAG) vom 18. März 1968 (BGBl I S. 228), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl I S. 265), und § 1 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten (PTAPrO) vom 12. August 1969 (BGBl I S. 1200).

#### § 3

##### Ausbildungsdauer

<sup>1</sup>Die Ausbildung dauert unbeschadet § 7 Abs. 3 und 4 MTA-G, § 5 Abs. 4 DiätAssG und § 13 Abs. 1 und 2 PTAPrO zwei Schuljahre. <sup>2</sup>An den Berufsfachschulen für technische Assistenten in der Me-

\*) Diese Hinweise auf Artikel des BayEUG sind lediglich redaktioneller Art.

dizin können besondere Ausbildungsgänge von einjähriger oder dreimonatiger Dauer eingerichtet werden für Schüler, die auf der Grundlage von § 3 MTA-G eine weitere Erlaubnis erwerben wollen; der einjährige Ausbildungsgang entspricht einem zweiten Schuljahr.

## Zweiter Teil

### Aufnahme

(vgl. Art. 23 BayEUG)

#### § 4

##### Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahme setzt eine abgeschlossene Realschulbildung oder eine andere gleichwertige Ausbildung (vgl. § 7 Abs. 2 MTA-G, § 5 Abs. 2 DiätAssG, § 5 Abs. 2 PTAG) und die gesundheitliche Eignung für den angestrebten Beruf voraus.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter. <sup>2</sup>Die Aufnahme ist zu versagen, wenn

1. das Vorliegen der allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen nicht vollständig nachgewiesen ist,
2. der Bewerber die staatliche Prüfung an einer Berufsfachschule der gleichen Ausbildungsrichtung bereits abgelegt hat, nicht bestanden hat und nicht mehr wiederholen darf,
3. der Bewerber die Probezeit an einer Berufsfachschule der gleichen Ausbildungsrichtung bereits zweimal nicht bestanden hat,
4. Tatsachen vorliegen, die nach Feststellung der zuständigen Regierung gemäß § 2 Nr. 1 MTA-G, § 2 Abs. 1 Nr. 2 DiätAssG oder § 2 Abs. 1 Nr. 2 PTAG die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

#### § 5

##### Anmeldung

(1) <sup>1</sup>Der Antrag ist auf Aufnahme in den ersten Ausbildungsabschnitt zu stellen. <sup>2</sup>Die Schule gibt die Termine für die Anmeldung örtlich in geeigneter Weise bekannt. <sup>3</sup>Die Termine dürfen nicht früher als ein Jahr vor Schuljahresbeginn angesetzt werden.

(2) Anmelden können sich Bewerber, die zum Anmeldetermin die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen oder glaubhaft machen, daß sie sie bis zum Unterrichtsbeginn des ersten Schuljahres erfüllen werden.

(3) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Aufnahme sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. die Nachweise über die geforderte Vorbildung,
3. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll,
4. ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll und das bestätigt, daß der Bewerber nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen

Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des angestrebten Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

<sup>2</sup>Die Schule kann für die Vorlage der Nachweise zu Nummern 3 und 4 einen späteren, aber vor Beginn des Unterrichts liegenden Termin bestimmen.

<sup>3</sup>Die Schule kann die Vorlage der Geburtsurkunde verlangen.

#### § 6

##### Probezeit

(1) <sup>1</sup>Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen der Probezeit. <sup>2</sup>In der Probezeit wird festgestellt, ob der Schüler den Anforderungen der Berufsfachschule gewachsen ist.

(2) <sup>1</sup>Als Probezeit gilt das erste Schulhalbjahr. <sup>2</sup>War der Schüler aus besonderen Gründen, insbesondere durch nachgewiesene längere Erkrankung in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, so kann die Probezeit längstens bis zu drei Monaten verlängert werden.

(3) <sup>1</sup>Über das Bestehen der Probezeit und die Verlängerung der Probezeit entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz. <sup>2</sup>Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen des Schülers nicht damit gerechnet werden kann, daß er das Ziel der Berufsfachschule erreicht.

(4) Endet nach bestandener Probezeit das Schulverhältnis, so unterliegt der Schüler bei einem Wiedereintritt erneut den Probezeitbestimmungen.

(5) Hat ein Schüler die Probezeit nicht bestanden, so erhält er auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs einschließlich der erzielten Leistungen.

#### § 7

##### Übertritt

<sup>1</sup>Ein Schüler, der das erste Schuljahr mit Erfolg besucht hat, kann in das zweite Schuljahr einer anderen Berufsfachschule derselben Ausbildungsrichtung übertreten. <sup>2</sup>Ein Schüler, der in einer Berufsfachschule für technische Assistenten in der Medizin in einer Fachrichtung die Probezeit bestanden hat, kann zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres in eine andere Fachrichtung einer Berufsfachschule für technische Assistenten in der Medizin übertreten. <sup>3</sup>Im übrigen ist während des Schuljahres ein Übertritt nur aus wichtigem Grund möglich.

## Dritter Teil

### Inhalte des Unterrichts, Grundsätze des Schulbetriebs

(vgl. Art. 24 bis 30, 34 und 35 BayEUG)

#### § 8

##### Studentafeln, Lehrpläne

(1) Verbindliche Studentafeln für die Berufsfachschulen für technische Assistenten in der Medizin sind die **Anlagen 1 bis 7** zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für medizinisch-technische La-

boratoriumsassistenten, für medizinisch-technische Radiologieassistenten und für veterinärmedizinisch-technische Assistenten (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für technische Assistenten in der Medizin - MTA-APrO) vom 20. Juni 1972 (BGBl I S. 929) in ihrer jeweils gültigen Fassung (vgl. Anlagen 1 bis 7).

(2) Für die Berufsfachschule für Zytologieassistenten gilt die Stundentafel nach **Anlage 8**.

(3) Verbindliche Stundentafel für die Berufsfachschule für Diätassistenten sind die Anlagen 1 und 2 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diätassistenten (DiätAssAPrO) vom 12. Februar 1974 (BGBl I S. 163) in ihrer jeweils gültigen Fassung (vgl. **Anlage 9**).

(4) Verbindliche Stundentafel für die Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten ist die Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 PTAPrO in ihrer jeweils gültigen Fassung (vgl. **Anlage 10**).

(5) Das Staatsministerium kann allgemein oder für einzelne Schulen genehmigen, daß zur Erteilung von weiterem allgemeinbildenden Unterricht oder zur Vertiefung des fachlichen Unterrichts die Mindeststundentafeln um bis zu zwei Jahreswochenstunden überschritten werden.

(6) Im Rahmen der Stundentafel erteilen die Schulen auch berufsbezogenen allgemeinbildenden Unterricht gemäß den vom Staatsministerium erlassenen Lehrplänen.

## § 9

### Fachpraktische Übungen außerhalb der Berufsfachschule

(vgl. Art. 29 Abs. 3 Satz 2 BayEUG)

<sup>1</sup>Soweit bei den Berufsfachschulen für technische Assistenten in der Medizin und für Zytologieassistenten der praktische Unterricht und bei den Berufsfachschulen für Diätassistenten die praktische Ausbildung gemäß Anlage 2 Nrn. 1 bis 3 zu § 1 Abs. 1 DiätAssAPrO in außerschulischen Einrichtungen durchgeführt werden, sind sie als Unterricht in der Verantwortung der Schule zu gestalten. <sup>2</sup>Auch die praktische Unterweisung in Krankenanstalten gemäß § 1 Abs. 2 MTA-APrO und das Krankenstationspraktikum gemäß Anlage 2 Nr. 4 zu § 1 Abs. 1 DiätAssAPrO sind durch die Berufsfachschule zu lenken. <sup>3</sup>Die fachpraktischen Übungen und der sonstige Unterricht sind aufeinander abzustimmen.

## § 10

### Lehr- und Lernmittel

(1) Im Unterricht dürfen nur Filme und Bildreihen verwendet werden, die vom Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht für schulische Zwecke hergestellt oder von einer Staatlichen Landesbildstelle zur Vorführung im Unterricht zugelassen sind.

(2) Im übrigen darf der Lehrer auch von ihm selbst hergestellte oder beschaffte Lehrmittel, insbesondere Bild- und Tonträger, im Unterricht verwenden, wenn diese die lehrplanmäßige Unterrichtsgestaltung zu Themen des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts unmittelbar unterstützen.

(3) Die Schule kann ein Jahres- oder Abschlußzeugnis oder eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs zurückbehalten, wenn ein vom Schüler zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird.

## § 11

### Klassen und andere Unterrichtsgruppen an öffentlichen Berufsfachschulen

(vgl. Art. 28 und 29 BayEUG)

(1) <sup>1</sup>Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf zu Beginn des Unterrichts bei bis zu zwei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 16, bei drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 21 und bei mehr als drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 24 betragen. <sup>2</sup>Die Zahl der Schüler einer Klasse soll nicht mehr als 32 betragen.

(2) <sup>1</sup>In Wahlpflichtfächern, bei lehrplanmäßigen Übungen sowie bei fachpraktischem Unterricht können Klassen in zwei Gruppen mit mindestens acht Schülern geteilt werden. <sup>2</sup>Soweit dies aus organisatorischen Gründen oder zur Sicherung des Unterrichtserfolgs notwendig ist, kann eine dritte Gruppe gebildet werden. <sup>3</sup>Die fachpraktischen Übungen außerhalb der Schule gemäß § 9 Satz 2 erfolgen einzeln oder in kleinen Gruppen.

(3) <sup>1</sup>Unterricht in Wahlfächern kann eingerichtet werden, wenn zu Beginn des Schuljahres mindestens zwölf Schüler, bei Fortführung im folgenden Schuljahr mindestens acht Schüler daran teilnehmen. <sup>2</sup>Schüler verschiedener Klassen sollen beim Wahlunterricht zusammengefaßt werden. <sup>3</sup>Bestehen an einem Ort mehrere Schulen, für die ein Wahlunterricht gleicher Art in Betracht kommt, so kann er gemeinsam erteilt werden. <sup>4</sup>Die Schulleiter entscheiden gemeinsam über die Verteilung des Wahlunterrichts auf die einzelnen Schulen und stellen das Einvernehmen mit dem Aufwandsträger her.

(4) <sup>1</sup>Die Schulaufsichtsbehörde kann aus organisatorischen Gründen anordnen oder genehmigen, daß Klassen verschiedener Ausbildungsrichtungen in Fächern mit gleichen Lehrplänen gemeinsam unterrichtet werden. <sup>2</sup>Von den festgelegten Mindeststärken kann die Schulaufsichtsbehörde aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen.

## § 12

### Stundenpläne, Unterrichtszeit

(1) Der Stundenplan wird von dem Schulleiter zu Beginn jedes Schuljahres festgelegt; die Festlegung kann auch zweimal für je ein halbes Schuljahr vorgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Der Unterricht wird an fünf Werktagen in der Woche erteilt. <sup>2</sup>Er soll acht Unterrichtsstunden täglich und darf 40 Unterrichtsstunden in der Woche nicht überschreiten. <sup>3</sup>Der Vormittagsunterricht soll in der Regel um acht Uhr beginnen.

(3) <sup>1</sup>Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, eine Stunde bei den fachpraktischen Übungen gemäß § 9 Satz 2 dauert 60 Minuten. <sup>2</sup>Ausreichende Pausen sind vorzusehen. <sup>3</sup>Dem Nachmittagsunterricht soll eine Pause von mindestens 60 Minuten vorangehen.

(4) Zu den grundsätzlichen Fragen des Unterrichtsbeginns, der zeitlichen Anordnung des Unterrichts sowie der Zahl und Länge der Pausen soll der Schulleiter die Lehrerkonferenz und den Schülerausschuß hören.

### § 13

#### Schuljahr und Ferien

(vgl. Art. 4 BayEUG)

(1) <sup>1</sup>Der Schuljahresbeginn kann vom Schulträger mit Zustimmung der Regierung abweichend von Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayEUG festgelegt werden. <sup>2</sup>Er muß mit dem Unterrichtsbeginn nicht übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahres beträgt mindestens 36 und höchstens 75 Werktage. <sup>2</sup>Fachpraktische Übungen gemäß § 9 Satz 2 können auch während der Ferien der Schule durchgeführt werden, soweit dadurch 36 Ferientage nicht unterschritten werden. <sup>3</sup>Die Ferienzeiten legt der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger fest; er soll dazu die Lehrerkonferenz und den Schülerausschuß hören.

### § 14

#### Teilnahme

(1) <sup>1</sup>Die Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet. <sup>2</sup>Die durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.

(2) Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Schulveranstaltungen trifft unbeschadet § 48 Nr. 2 der Schulleiter.

(3) <sup>1</sup>Während der Teilnahme an fachpraktischen Übungen in außerschulischen Einrichtungen (§ 9) haben die Schüler auch den Anordnungen derjenigen Personen Folge zu leisten, die der Schulleiter mit der Praxisbetreuung und praktischen Unterweisung beauftragt hat. <sup>2</sup>Sie sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen der fachpraktischen Übungen zur Kenntnis gelangen, und haben das Wohl zu betreuender Personen besonders zu beachten. <sup>3</sup>Wenn Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Entlassung führen können, kann der Schüler bis zur Entscheidung über die Entlassung von der Teilnahme an den fachpraktischen Übungen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn dies erforderlich ist, um erhebliche Gefahren für die zu betreuenden Personen abzuwehren.

### § 15

#### Verhinderung

(1) <sup>1</sup>Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule und gegebenenfalls die außerschulische Einrichtung unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen. <sup>2</sup>Der Schulleiter kann die Vorlage geeigneter Nachweise für das Vorliegen eines zwingenden Grundes verlangen.

(2) <sup>1</sup>Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. <sup>2</sup>Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. <sup>3</sup>Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

(3) Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

### § 16

#### Befreiung

(1) <sup>1</sup>Die Befreiung vom Unterricht in Pflichtfächern ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Von der Teilnahme an sonstigen Unterrichtsveranstaltungen kann der Schulleiter in begründeten Ausnahmefällen befreien.

(2) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der Schulleiter, in eiligen Fällen der zuständige Lehrer.

### § 17

#### Beurlaubung

(1) Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden.

(2) <sup>1</sup>Den Schülern ist ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu geben. <sup>2</sup>Zur Teilnahme an Einkehrtagen und Rüstzeiten können Schüler bis zu zwei Schultagen im Schuljahr beurlaubt werden, wenn nicht besondere schulische Gründe entgegenstehen.

(3) Für die Erteilung im Einzelfall ist zuständig

1. bei Beurlaubung bis zu 15 Unterrichtstagen sowie bei Beurlaubung wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft der Schulleiter,
2. in den sonstigen Fällen die Schulaufsichtsbehörde.

### § 18

#### Beendigung des Schulbesuchs

(vgl. Art. 34 BayEUG)

(1) Der Schüler kann entlassen werden, wenn Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die nach Feststellung der zuständigen Regierung die Versagung der Erlaubnis nach § 2 Nrn. 1 oder 2 MTA-G, § 2 Abs. 1 Nrn. 2 oder 3 DiätAssG oder § 2 Abs. 1 Nrn. 2 oder 3 PTAG rechtfertigen würden.

(2) Die Höchstausbildungsdauer einschließlich möglicher Unterbrechungen beträgt vier Jahre ab dem Eintritt in das erste Schuljahr, bei einjährigen Ausbildungsgängen zwei Jahre.

(3) <sup>1</sup>Im Fall einer Verkürzung der Ausbildung auf Grund von § 7 Abs. 3 oder 4 MTA-G, § 5 Abs. 4 DiätAssG oder § 13 Abs. 1 oder 2 PTAPrO verkürzt sich die Höchstausbildungsdauer um den entsprechenden Zeitraum. <sup>2</sup>Im Fall einer Wiederholung der Abschlußprüfung verlängert sich die Höchstausbildungsdauer um den Zeitraum einer erforderlichen

weiteren Ausbildung gemäß der Entscheidung des Prüfungsvorsitzenden (§ 10 Abs. 4 MTA-APrO, § 9 Abs. 4 DiätAssAPrO, § 9 Abs. 3 PTAPrO).

(4) Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, daß der Abschluß der Ausbildung nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

#### Vierter Teil

### Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

#### § 19

##### Hausaufgaben

Um den Lehrstoff einzuüben und die Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die von einem Schüler mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit erledigt werden können.

#### § 20

##### Nachweise des Leistungsstands

(vgl. Art. 31 BayEUG)

(1) <sup>1</sup>Leistungsnachweise im Sinn von Art. 31 Abs. 1 BayEUG sind Schulaufgaben, Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten, Berichte sowie mündliche und praktische Leistungen. <sup>2</sup>Sie sind möglichst gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen.

(2) <sup>1</sup>In allen Pflichtfächern, in denen in dem Ausbildungsabschnitt planmäßig mindestens 40 Stunden oder eine Jahreswochenstunde theoretischer und praktischer Unterricht erteilt wird (Vorrückungsfächer), werden in angemessenem Umfang Leistungsnachweise erhoben. <sup>2</sup>Art und Zahl der Leistungsnachweise legt der Schulleiter im Benehmen mit der Klassenkonferenz fest, soweit nichts Näheres bestimmt ist.

(3) <sup>1</sup>In fachtheoretischen Fächern, die planmäßig 40 Stunden oder eine Jahreswochenstunde unterrichtet werden, sind im Schuljahr mindestens zwei Kurzarbeiten zu schreiben. <sup>2</sup>In fachtheoretischen Fächern mit höherer Stundenzahl sind im Schuljahr zwei Schulaufgaben und zwei mündliche Leistungsnachweise zu erheben. <sup>3</sup>Eine Schulaufgabe kann durch zwei Kurzarbeiten, eine mündliche Leistung kann durch eine Stegreifaufgabe ersetzt werden. <sup>4</sup>Lerninhalte des berufsbezogenen allgemeinbildenden Unterrichts sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Leistungsnachweise in fachpraktischen Fächern sind mündliche und praktische Leistungen. <sup>2</sup>Eine mündliche oder praktische Leistung kann durch einen Bericht ersetzt werden.

#### § 21

##### Schulaufgaben, Kurzarbeiten

(1) <sup>1</sup>Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. <sup>2</sup>An einem Tag soll nicht mehr als eine Schulaufgabe gehalten werden. <sup>3</sup>An Tagen, an denen eine Schulaufgabe gehalten wird, sollen Kurzarbeiten in der Regel nicht gehalten werden.

(2) <sup>1</sup>Schulaufgaben können sich auf den gesamten bisher behandelten Lehrstoff beziehen. <sup>2</sup>Kurzarbeiten erstrecken sich auf den Inhalt von höchstens sechs unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(3) Der Schulleiter kann nach Rücksprache mit dem Lehrer und dem Fachbetreuer der Schule eine Schulaufgabe oder Kurzarbeit für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

#### § 22

##### Stegreifaufgaben, mündliche Leistungsnachweise

(1) <sup>1</sup>Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. <sup>2</sup>Sie beschränken sich auf den Inhalt der vorangegangenen Unterrichtsstunde einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 20 Minuten betragen. <sup>3</sup>Stegreifaufgaben können in allen Fächern gehalten werden; sie werden zu den mündlichen Leistungen gezählt. <sup>4</sup>Hat ein Schüler die vorangegangene Unterrichtsstunde versäumt, so entscheidet der Lehrer, ob dem Schüler die Bearbeitung zugemutet werden kann. <sup>5</sup>§ 21 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Mündliche Leistungsnachweise sind Rechenschaftsablagen und Unterrichtsbeiträge.

(3) An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe schreibt, sollen Stegreifaufgaben in der Regel nicht gegeben werden.

#### § 23

##### Besprechung, Aufbewahrung, Einsichtnahme

(1) Schulaufgaben sollen innerhalb von drei Wochen, Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten innerhalb von zwei Wochen zurückgegeben und mit den Schülern besprochen werden.

(2) <sup>1</sup>Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden den Schülern auf Antrag mit nach Hause gegeben. <sup>2</sup>Sie sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben; andernfalls kann die Hinausgabe weiterer Leistungsnachweise des Schülers unterbleiben.

(3) Prüfungsaufgaben, Schulaufgaben, Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten und Berichte werden von der Schule für die Dauer von zwei Schuljahren nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie geschrieben worden sind, aufbewahrt.

(4) Den Schülern ist Gelegenheit zu geben, nach Abschluß der staatlichen Prüfung Einsicht in die Leistungsnachweise zu nehmen.

#### § 24

##### Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) <sup>1</sup>Versäumt ein Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. <sup>2</sup>Versäumt ein Schüler mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je

Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Versäumt der Schüler den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann eine schriftliche beziehungsweise praktische Ersatzprüfung angesetzt werden. <sup>2</sup>Eine schriftliche Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach ohne Schulaufgaben und Kurzarbeiten keine hinreichenden Leistungen durch Stegreifaufgaben vorliegen und der Schüler wegen seiner Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden konnte. <sup>3</sup>Eine mündliche Ersatzprüfung kann angesetzt werden, wenn in einem Fach mit Schulaufgaben oder Kurzarbeiten die mündlichen Leistungen des Schülers wegen seiner Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden können.

(3) <sup>1</sup>Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. <sup>2</sup>Sie kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken. <sup>3</sup>Der Termin der Ersatzprüfung ist dem Schüler spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. <sup>4</sup>Mit dem Termin ist dem Schüler der Prüfungsstoff bekanntzugeben.

(4) <sup>1</sup>Nimmt der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muß die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

## § 25

### Bewertung der Leistungen

(1) <sup>1</sup>Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zugrunde zu legen:

#### 1. Sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maß entspricht.

#### 2. Gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

#### 3. Befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.

#### 4. Ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.

#### 5. Mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

#### 6. Ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

<sup>2</sup>Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(2) <sup>1</sup>Zwischennoten werden nicht erteilt. <sup>2</sup>Erläuterungen einschließlich eventueller Notentendenzen und Schlußbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden.

(3) <sup>1</sup>Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Hat sich die Form auf die Benotung ausgewirkt, so ist dies in einer Bemerkung zum Ausdruck zu bringen.

(4) Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis, verweigert er eine Leistung oder gibt er die Berichte nicht termingericht ab, so wird die Note 6 erteilt.

(5) Hat sich ein Schüler dem Leistungsnachweis oder einem Teil des Leistungsnachweises unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Leistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(6) <sup>1</sup>Bedient sich der Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen oder praktischen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet. <sup>2</sup>Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. <sup>3</sup>Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

## § 26

### Bildung der Jahresfortgangsnoten

(1) Die Jahresfortgangsnote eines Pflichtfachs wird auf Grund der Einzelnoten für schriftliche, mündliche und gegebenenfalls praktische Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung festgesetzt.

(2) <sup>1</sup>Zur Wahrung der Gleichbehandlung der Schüler kann der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerkonferenz Richtlinien für die Bildung der Jahresfortgangsnoten festsetzen. <sup>2</sup>Diese haben für die Lehrer unbeschadet ihrer pädagogischen Verantwortung bindende Wirkung.

## § 27

### Entscheidung über das Vorrücken

(vgl. Art. 32 BayEUG)

<sup>1</sup>Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken in das zweite Schuljahr bilden die Leistungen in den Vorrückungsfächern (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 1) des ersten Schuljahres. <sup>2</sup>Vom Vorrücken in das zweite Schuljahr ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 oder in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder an Stelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 32 Abs. 2 erhalten hat, sofern nicht unter den Voraussetzungen des § 28 ein Notenausgleich zugebilligt oder des Art. 32 Abs. 6 Satz 2 BayEUG und des § 29 ein Vorrücken auf Probe gestattet wird. <sup>3</sup>Die Entscheidung über das Vorrücken trifft unbeschadet § 32 Abs. 6 die Klassenkonferenz.

## § 28

### Notenausgleich

(1) <sup>1</sup>Schülern, deren Jahreszeugnis in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 oder in einem Vorrückungsfach die Note 6 aufweist und die in keinem

anderen Vorrückungsfach eine schlechtere Note als 4 erhalten haben, kann durch die Lehrerkonferenz Notenausgleich zugebilligt werden, wenn sie mindestens

1. in einem Vorrückungsfach die Note 1,
2. in zwei Vorrückungsfächern die Note 2 oder
3. in drei Vorrückungsfächern die Note 3

erzielt haben. <sup>2</sup>Fächer der schriftlichen oder praktischen Prüfung können nur durch Fächer der schriftlichen oder praktischen Prüfung ausgeglichen werden.

(2) Notenausgleich ist ausgeschlossen

1. wenn die Note 6 oder die beiden Noten 5 in Vorrückungsfächern erzielt wurden, die im ersten Schuljahr abschließen,
2. bei Schülern, die das erste Schuljahr bereits zum zweiten Mal ohne Erfolg (§ 27 Satz 2) besuchen,
3. bei Schülern, deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind,
4. wenn wahrscheinlich ist, daß der Schüler die staatliche Abschlußprüfung nicht besteht.

(3) Notenausgleich ist ferner ausgeschlossen

1. bei der Berufsfachschule für Zytologieassistenten, wenn im Fach „Zytologie des weiblichen Genitaltraktes“ im fachtheoretischen und im fachpraktischen Lernbereich nicht mindestens die Note 4 erzielt worden ist,
2. bei der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten, wenn in jedem der Fächer 1 bis 5 und 12 bis 14 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 PTAPrO nicht mindestens die Note 4 erzielt worden ist.

(4) Eine Bemerkung nach § 32 Abs. 2 wird bei Anwendung dieser Bestimmung der Note 6 gleichgestellt.

## § 29

### Vorrücken auf Probe

(1) Wird einem Schüler das Vorrücken auf Probe nach Art. 32 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen:

„Die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe ... hat er/sie auf Probe erhalten.“

(2) <sup>1</sup>Die Klassenkonferenz entscheidet, ob der Schüler die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. <sup>2</sup>Die Probezeit endet mit dem letzten Schultag der zwölften Unterrichtswoche nach Beginn des Schuljahres; eine Verlängerung ist nicht möglich. <sup>3</sup>Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Probezeit gemäß § 6 entsprechend.

(3) Zurückverwiesene Schüler gelten als Wiederholungsschüler.

## § 30

### Verbot des Wiederholens

(1) Ist das Wiederholen nach Art. 32 Abs. 3 BayEUG nicht zulässig, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung eingetragen:

„Der Schüler darf nach Art. 32 Abs. 3 BayEUG die Jahrgangsstufe ... dieser Berufsfachschule nicht wiederholen.“

(2) Über eine Befreiung von den Folgen des Art. 32 Abs. 3 BayEUG entscheidet die Lehrerkonferenz von Amts wegen.

(3) Werden für einen Schüler, der nach der Entscheidung der Lehrerkonferenz nicht mehr wiederholen darf, nachträglich Umstände geltend gemacht, die bei der ersten Entscheidung nicht bekannt waren, so entscheidet die Lehrerkonferenz zu Beginn des folgenden Schuljahres erneut.

## § 31

### Schülerbogen

(1) <sup>1</sup>Die Schule führt für jeden Schüler einen Schülerbogen. <sup>2</sup>In diesen werden die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen.

(2) <sup>1</sup>Der Schülerbogen wird im Original oder in beglaubigter Abschrift beim Schulwechsel an die aufnehmende öffentliche oder staatlich anerkannte Schule weitergegeben. <sup>2</sup>Er verbleibt mindestens 20 Jahre im Archiv der zuletzt besuchten Schule.

(3) Die Schüler können den Schülerbogen einsehen.

## § 32

### Jahreszeugnisse, Teilnahmebescheinigungen

(vgl. Art. 31 BayEUG)

(1) Über die erzielten Leistungen werden am letzten Unterrichtstag des Schuljahres Jahreszeugnisse ausgestellt, die dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen müssen.

(2) Hat ein Schüler in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 27 Satz 2 aufgenommen.

(3) Die Teilnahme am Unterricht in Wahlfächern wird durch eine den erzielten Fortschritt kennzeichnende Bemerkung bestätigt; ohne ausreichenden Erfolg besuchter Wahlunterricht wird nicht erwähnt.

(4) <sup>1</sup>Bemerkungen im Sinn des Art. 31 Abs. 3 Satz 3 BayEUG über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten des Schülers sind in das Jahreszeugnis aufzunehmen. <sup>2</sup>Ordnungsmaßnahmen werden nur aus besonderem Anlaß erwähnt. <sup>3</sup>Auf Wunsch des Schülers sind Tätigkeiten in der Schülermitverantwortung oder sonstige freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft zu vermerken.

(5) Im Jahreszeugnis des ersten Schuljahres muß die Entscheidung über das Vorrücken vermerkt sein.

(6) <sup>1</sup>Das Zeugnis wird von der Klassenkonferenz festgesetzt. <sup>2</sup>In den Fällen des Nichtvorrückens, der Gewährung von Notenausgleich oder des Vorrückens auf Probe entscheidet die Lehrerkonferenz auf Empfehlung der Klassenkonferenz. <sup>3</sup>Gleiches gilt, wenn der Vorsitzende der Klassenkonferenz

oder ein Drittel ihrer Mitglieder dies beantragt oder der Schulleiter dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält.

(7) <sup>1</sup>Wenn am Ende des zweiten Schuljahres die Voraussetzungen vorliegen, die nach § 27 Abs. 1 einem Vorrücken entgegenstünden, und kein Notenausgleich zugebilligt wird, kann bei den Berufsfachschulen für technische Assistenten in der Medizin und für Diätassistenten die Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an dem theoretischen und praktischen Unterricht (§ 1 Abs. 3 MTA-APrO) beziehungsweise an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen (§ 1 Abs. 2 DiätAssAPrO) nicht erteilt werden. <sup>2</sup>Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) <sup>1</sup>Bei der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten kann die Lehrgangsbescheinigung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 PTAPrO nur erteilt werden, wenn der Schüler seiner Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an Leistungsnachweisen in allen Fächern nachgekommen ist. <sup>2</sup>Eine Bemerkung nach Absatz 2 oder die Note 6 in einem der Fächer 1 bis 5 und 12 bis 14 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 PTAPrO im Jahreszeugnis des zweiten Schuljahres schließt die Erteilung der Lehrgangsbescheinigung aus. <sup>3</sup>Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 33

#### Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Verlassen Schüler während eines Schuljahres die Schule oder werden sie entlassen, so erhalten sie auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die bis zum Ausscheiden erzielten Leistungen.

## Fünfter Teil

### Prüfungen

(vgl. Art. 33 BayEUG)

### § 34

#### Anwendungsbereich

(1) An der Berufsfachschule für Zytologieassistenten wird eine staatliche Prüfung nach den Vorschriften dieses Teils abgehalten.

(2) An der Berufsfachschule für technische Assistenten in der Medizin wird die staatliche Prüfung nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für technische Assistenten in der Medizin in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

(3) An der Berufsfachschule für Diätassistenten wird die staatliche Prüfung nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diätassistenten in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

(4) An der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten wird die staatliche Prüfung nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

### § 35

#### Zeitpunkt

(1) <sup>1</sup>Die Prüfung findet gegen Ende des zweiten Ausbildungsabschnitts statt.

(2) <sup>1</sup>Schüler, die an der Prüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Prüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung der zuständigen Regierung nachholen. <sup>2</sup>Diese legt im Benehmen mit der Schule den Nachtermin und die Schule fest, an der die Prüfung nachgeholt wird. <sup>3</sup>Der Nachtermin muß spätestens sechs Monate nach Beginn der schriftlichen Prüfung abgeschlossen sein. <sup>4</sup>Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt die zuständige Regierung.

### § 36

#### Prüfungsausschuß

(1) <sup>1</sup>An jeder Schule wird ein Prüfungsausschuß gebildet. <sup>2</sup>Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist ein Medizinalbeamter oder ein anderer Arzt, der von der zuständigen Regierung bestellt wird. <sup>3</sup>Ein Vertreter der Schulaufsicht kann in den Prüfungsausschuß entsandt werden. <sup>4</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrer oder andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuß berufen.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann für die mündliche und für die praktische Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit mindestens zwei Prüfern bilden, von denen er einen zum Ausschußvorsitzenden bestimmt. <sup>2</sup>Der Vorsitzende kann in die Prüfungsvorgänge eingreifen und selbst Fragen stellen. <sup>3</sup>Soweit diese Schulordnung nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft, sind Prüfungsangelegenheiten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erledigen.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. <sup>3</sup>Stimmhaltung ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Auffassung, daß ein Beschluß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muß er den Beschluß beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung der zuständigen Regierung herbeiführen.

(4) <sup>1</sup>Unterausschüsse entscheiden in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. <sup>2</sup>Im übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Von einer Prüfungstätigkeit ist ausgeschlossen, wer das Sorgerecht über den Schüler hat oder zu ihm in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. <sup>2</sup>Kommt ein derartiger Ausschluß in Betracht, so ist dies bis spätestens sechs Monate vor Beginn der Prüfung der zuständigen Regierung zu melden, die eine Sonderregelung treffen kann.

### § 37

#### Niederschrift

<sup>1</sup>Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Für den Prüfungsausschuß und die Unterausschüsse bestimmen die Vor-

sitzenden je ein Mitglied als Schriftführer. <sup>3</sup>Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. <sup>4</sup>Der Niederschrift wird ein Verzeichnis beigegeben, das die von jedem Schüler in den einzelnen Fächern der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung und im Jahresfortgang erzielten Noten sowie die Gesamtnoten enthält.

### § 38

#### Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

<sup>1</sup>Vor Beginn der Prüfung setzt der Prüfungsausschuß auf Vorschlag der Lehrer die Jahresfortgangsnoten fest. <sup>2</sup>Diese werden den Schülern vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

### § 39

#### Schriftliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

1. Zytologische, histologische und hämatologische Technik,
2. Zytologie des weiblichen Genitaltraktes,
3. Zytologie des Respirationstraktes,
4. Zytologie des Gastrointestinaltraktes,
5. Zytologie des Urogenitaltraktes,
6. Zytologie der Ergüsse und Körpersekrete,
7. Hämatologie,
8. Genetik.

<sup>2</sup>In den Fächern 2 bis 7 können die Grundlagen der Anatomie, Physiologie, Pathologie und Klinik mitgeprüft werden.

(2) Es sind zwei schriftliche Prüfungsarbeiten von je 240 Minuten Dauer anzufertigen, die Aufgaben aus allen in Absatz 1 genannten Fächern entsprechend ihrer Gewichtung in der Stundentafel enthalten.

(3) <sup>1</sup>Die zuständige Regierung stellt die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungsarbeiten. <sup>2</sup>Die zugelassenen Hilfsmittel werden den Schülern rechtzeitig mitgeteilt.

### § 40

#### Praktische Prüfung

(1) In allen in § 39 Abs. 1 genannten Fächern ist eine praktische Prüfung abzulegen.

(2) <sup>1</sup>Im ersten Fach sind vom Prüfungsteilnehmer innerhalb von 60 Minuten ein zytologisches, ein histologisches oder ein hämatologisches Präparat herzustellen und zu färben; der Arbeitsgang ist kurz zu beschreiben. <sup>2</sup>In den Fächern 2 bis 7 sind im Verlauf von drei mal 240 Minuten insgesamt 48 zytologische Untersuchungsfälle zu beurteilen; die Fächer sollen dabei entsprechend ihrer Gewichtung in der Stundentafel berücksichtigt werden; die Befunde sollen in schriftlicher Form dargestellt und begründet werden. <sup>3</sup>Im Fach 8 hat der Prüfungsteilnehmer innerhalb von 15 Minuten eine Chromosomengruppenanalyse durchzuführen.

### § 41

#### Mündliche Prüfung

(1) Schüler haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falls der Leistungsstand in einem Vorrückungsfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Noten des Jahresfortgangs und die Noten der schriftlichen und praktischen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, daß der Prüfungsausschuß bereits von sich aus in den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführt.

(2) Schüler können sich freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen

1. in einem Fach der schriftlichen oder praktischen Prüfung, wenn sich die Noten der Prüfung und des Jahresfortgangs um eine, drei oder fünf Stufen unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,
2. in einem sonstigen Vorrückungsfach, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.

(3) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. <sup>2</sup>Sie erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. <sup>3</sup>Die Prüfungszeit soll im allgemeinen für ein Fach 15 Minuten betragen.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. <sup>2</sup>Steht fest, daß das Zeugnis zu versagen ist, so wird von mündlichen Prüfungen abgesehen.

(5) <sup>1</sup>Soweit Schüler zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung berechtigt oder verpflichtet sind, ist ihnen dies unverzüglich, spätestens am zweiten Kalendertag vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. <sup>2</sup>Die schriftliche Erklärung, an der Prüfung gemäß Absatz 2 teilnehmen zu wollen, muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgelegten Termin zugehen.

### § 42

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von je zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. <sup>2</sup>Für jedes Prüfungsfach (§ 39 Abs. 1) wird eine Note festgesetzt. <sup>3</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom Vorsitzenden oder von einem durch ihn bestimmten Prüfer festgesetzt. <sup>4</sup>Die Bewertungen sind zu unterzeichnen; bei Abweichungen sind sie kurz zu begründen. <sup>5</sup>Der Prüfungsvorsitzende kann die Bewertung aller schriftlichen Prüfungsarbeiten überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses ändern. <sup>6</sup>Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Prüfung vermerkt.

(2) Die Leistungen in der mündlichen und in der praktischen Prüfung bewertet der zuständige Ausschuß.

### § 43

#### Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) <sup>1</sup>Nach Abschluß der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuß die Gesamtnoten fest. <sup>2</sup>In Fächern, die Gegenstand der Prüfung waren,

wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. <sup>3</sup>Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen und der praktischen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. <sup>4</sup>Die Prüfungsnote hat das doppelte Gewicht der Jahresfortgangsnote. <sup>5</sup>Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel in Fächern der schriftlichen und der praktischen Prüfung die Prüfungsnote, in sonstigen Fächern die Jahresfortgangsnote den Ausschlag. <sup>6</sup>In Fächern, die nicht Gegenstand der Prüfung waren, gilt die Jahresfortgangsnote als Gesamtnote.

(2) <sup>1</sup>Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuß über das Bestehen der Prüfung. <sup>2</sup>Die Prüfung hat nicht bestanden, wer im Fach „Zytologie des weiblichen Genitaltraktes“ eine schlechtere Gesamtnote als 4 oder in einem anderen Vorrückungsfach die Gesamtnote 6 oder in zwei anderen Vorrückungsfächern die Gesamtnote 5 erzielt hat, sofern nicht Notenausgleich gewährt wird; Vorrückungsfächer, die im ersten Ausbildungsabschnitt abgeschlossen wurden, sind mit zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Für den Notenausgleich gilt § 28 Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß eine schlechtere Gesamtnote als 4 im Fach „Zytologie des weiblichen Genitaltraktes“ nicht ausgeglichen werden kann.

#### § 44

##### Abschlußzeugnis

(1) <sup>1</sup>Das Abschlußzeugnis enthält die Gesamtnoten der Fächer des zweiten Schuljahres und die Jahresfortgangsnoten der Fächer, die im ersten Schuljahr abgeschlossen wurden. <sup>2</sup>In dem Abschlußzeugnis wird die Berechtigung ausgesprochen, die Bezeichnung „staatlich geprüfte Zytologieassistentin/staatlich geprüfter Zytologieassistent“ zu führen. <sup>3</sup>Das Abschlußzeugnis muß dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen.

(2) <sup>1</sup>Schüler, die sich der Prüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im Schuljahr ohne Einbeziehung der Prüfung, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Prüfung und einen Hinweis enthält, ob die Prüfung gemäß Art. 33 Abs. 6 Satz 1 BayEUG noch einmal oder nicht mehr wiederholt werden darf.

(3) Über das Abschlußzeugnis und über das Jahreszeugnis gemäß Absatz 2 beschließt der Prüfungsausschuß.

(4) Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 33 Abs. 5 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.

#### § 45

##### Verhinderung an der Teilnahme

(1) Erkrankungen, welche die Teilnahme eines Schülers an der Prüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Hat sich ein Schüler der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(3) <sup>1</sup>Versäumt ein Schüler eine Prüfung, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Dies gilt auch in den Fällen der freiwilligen mündlichen Prüfung, es sei denn, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des zuständigen Unterausschusses geht vor dem angesetzten Prüfungstermin eine schriftliche Rücktrittserklärung zu.

#### § 46

##### Unterschleif

(1) <sup>1</sup>Bedient sich ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit Note 6 bewertet. <sup>2</sup>Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. <sup>3</sup>Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) In schweren Fällen wird der Schüler von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup>Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. <sup>2</sup>In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. <sup>3</sup>Ein unrichtiges Abschlußzeugnis ist einzuziehen.

(4) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

#### Sechster Teil

##### Schulleiter, Lehrerkonferenz, Klassenkonferenz

(vgl. Art. 36 und 37 BayEUG)

#### § 47

##### Schulleiter

(1) <sup>1</sup>Der Schulleiter erfüllt die ihm durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie durch Weisungen der Schulaufsichtsbehörden übertragenen Aufgaben. <sup>2</sup>Er führt die Verwaltungsgeschäfte, sorgt für die Sicherheit im Bereich der Schulanlage und übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. <sup>3</sup>Der Schulleiter erläßt unter Mitwirkung der Personalvertretung und des Aufwandsträgers eine Hausordnung.

(2) Soweit keine andere Zuständigkeit festgelegt ist, entscheidet in Angelegenheiten dieser Schulordnung der Schulleiter.

#### § 48

##### Aufgaben der Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 37 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

1. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule und von Dienstaufsichtsbeschwerden,
2. Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen.

## § 49

## Sitzungen

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) <sup>1</sup>Die Lehrerkonferenz kann beschließen, daß bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Klassensprecher, Schülersprecher, Vertreter von Behörden und Kirchen sowie der Schularzt Gelegenheit zur Äußerung erhalten. <sup>2</sup>Art. 40 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

## § 50

## Einberufung

(1) Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, ein.

(2) Die Lehrerkonferenz muß innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekanntzugeben. <sup>2</sup>Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Frist nicht gebunden.

## § 51

## Teilnahmepflicht

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. <sup>2</sup>Nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrer sind hierzu nur in dem Umfang verpflichtet, in dem ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht.

(2) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

## § 52

## Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

(2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. <sup>2</sup>Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

## § 53

## Beschlussfähigkeit

(1) Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist.

(2) <sup>1</sup>Wird die Lehrerkonferenz zum zweitenmal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. <sup>2</sup>Bei der

zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(3) In Entlassungs- und Ausschlußverfahren richtet sich die Beschlußfähigkeit nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 und Art. 65 Abs. 1 Satz 3 BayEUG.

## § 54

## Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz.

(2) <sup>1</sup>Ein Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. <sup>2</sup>Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Lehrerkonferenz ohne Mitwirkung des Betroffenen. <sup>3</sup>§ 36 Abs. 5 bleibt unberührt.

## § 55

## Beschlüßfassung

(1) <sup>1</sup>Jeder anwesende stimmberechtigte Lehrer ist bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für nach § 54 Abs. 2 von der Abstimmung ausgeschlossene Lehrer und für nach Art. 63 Abs. 8 Satz 2 BayEUG eingeschaltete Lehrer.

(2) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; in Entlassungs- und Ausschlußverfahren richtet sich die Beschlüßfassung nach Art. 64 Abs. 1 Satz 1 und Art. 65 Abs. 1 Satz 2 BayEUG. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 56

## Niederschrift

(1) <sup>1</sup>Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

(2) Die Niederschrift muß Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis, bei wichtigen Entscheidungen ferner die maßgebenden Gründe enthalten.

(3) <sup>1</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. <sup>2</sup>Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

## § 57

## Klassenkonferenz

(vgl. Art. 32 BayEUG)

Für die Sitzungen der Klassenkonferenz gelten § 49 Abs. 1, §§ 51 und 52 Abs. 1, § 53 Abs. 1 und 2 und §§ 54 bis 56 entsprechend.

Siebter Teil**Einrichtungen zur Mitgestaltung  
des schulischen Lebens**Abschnitt I**Schülermitverantwortung**

(vgl. Art. 40 und 41 BayEUG)

## § 58

## Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Die Aufgaben und Rechte der Schülermitverantwortung (SMV) erstrecken sich auf Angelegenheiten der Schüler im fachpraktischen Übungsbereich nur insoweit, als die Schule dafür Verantwortung trägt und als das Wohl der Patienten und die Schweigepflicht nicht entgegenstehen.

(2) <sup>1</sup>Zur Durchführung einzelner Aufgaben der SMV gebildete Arbeitsgruppen müssen allen Schülern offenstehen. <sup>2</sup>Die Arbeitsgruppen dürfen keine einseitigen politischen oder weltanschaulichen Ziele verfolgen. <sup>3</sup>Jede Arbeitsgruppe soll einen beratenden Lehrer wählen.

(3) <sup>1</sup>Die Durchführung einer Veranstaltung und die Bildung einer Arbeitsgruppe sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen. <sup>2</sup>Dieser soll die erforderlichen Räume und Einrichtungen der Schule zur Verfügung stellen.

(4) <sup>1</sup>Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen im Rahmen der SMV an die Schüler ist nur dem Schülersprecherausschuß gestattet. <sup>2</sup>Sie bedarf der Genehmigung des Schulleiters.

(5) <sup>1</sup>Veranstaltungen im Rahmen der SMV unterliegen der Aufsicht der Schule. <sup>2</sup>Wenn der Schulleiter einen Schüler mit der Sicherstellung des geordneten Ablaufs einer Veranstaltung betraut, haben die Teilnehmer die Anordnungen dieses Schülers zu befolgen.

(6) Ein Mitglied der Schülervertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen, bei schriftlichem Verlangen seiner Erziehungsberechtigten und bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

## § 59

**Klassensprecher,  
Klassensprecherversammlung**

(1) <sup>1</sup>Der Klassensprecher und sein Stellvertreter werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. <sup>2</sup>Wahlleiter ist der Klassenleiter.

(2) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) <sup>1</sup>Scheidet ein Klassensprecher oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

(4) <sup>1</sup>Die Klassensprecherversammlung tritt bei Bedarf zusammen. <sup>2</sup>Der Antrag ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung vom Schülersprecher beim Schulleiter zu stellen. <sup>3</sup>Die Klassensprecherversammlungen sind so zu legen, daß Klassensprecher, die sich im fachpraktischen Übungsbereich befinden, an den Versammlungen teilnehmen können, ohne daß die fachpraktischen Übungen unterbrochen werden müssen.

## § 60

**Schülersprecher, Schülersprecherausschuß**

(1) <sup>1</sup>Die Schülersprecher werden jeweils für ein Schuljahr von den Klassensprechern und ihren Stellvertretern schriftlich und geheim in getrennten Wahlgängen gewählt. <sup>2</sup>Wahlleiter ist der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecher statt. <sup>2</sup>Die Gültigkeit der Wahl setzt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Wahlberechtigten voraus. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) Die drei Schülersprecher sollen nach Möglichkeit aus verschiedenen Klassen und mehreren Jahrgangsstufen sein.

(4) <sup>1</sup>Scheidet ein Schülersprecher aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

(5) Für Besprechungen des Schülersprecherausschusses gilt § 59 Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

## § 61

**Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Die Klassensprecherversammlung und der Schülersprecherausschuß können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Diese bedarf der Genehmigung des Schulleiters und ist in der Schule bekanntzugeben.

## § 62

**Finanzierung und finanzielle Abwicklung  
von Veranstaltungen der SMV**

(1) <sup>1</sup>Die notwendigen Kosten der SMV trägt der Aufwandsträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. <sup>2</sup>Aufwendungen der SMV können ferner durch Zuwendungen Dritter oder durch Einnahmen aus Veranstaltungen finanziert werden.

(2) Finanzielle Zuwendungen an die Schule für Zwecke der SMV dürfen nur entgegengenommen werden, wenn sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der SMV widersprechen.

(3) <sup>1</sup>Über die aus Zuwendungen Dritter sowie die aus Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Einnahmen und deren Verwendung ist ein Nachweis zu führen. <sup>2</sup>In dem Nachweis sind alle Einzahlungen und Auszahlungen einzeln und getrennt voneinander darzustellen und zu belegen. <sup>3</sup>Die Verwallung der Gelder und die Führung des Nachweises oblie-

gen dem Schülerausschuß gemeinsam mit einem Lehrer. <sup>4</sup>Die Schule kann ein Konto einrichten, das ein Schülersprecher und ein Lehrer gemeinsam verwalten; der Schulleiter erteilt diesen insoweit eine Gesamtzeichnungsbefugnis. <sup>5</sup>Die Verwaltung der Gelder einschließlich der Kontenführung unterliegt der jederzeit möglichen Prüfung durch den Schulleiter oder einen von ihm beauftragten Lehrer im Benehmen mit der Klassensprecherversammlung. <sup>6</sup>Im Schulhalbjahr findet mindestens eine Prüfung statt.

### § 63

#### Schülerzeitung

(1) <sup>1</sup>Die Schülerzeitung darf nur Beiträge enthalten, die von Schülern oder Lehrern der Schule verantwortlich bearbeitet sind. <sup>2</sup>Vor ihrer Herausgabe wird dem Schülerausschuß Gelegenheit gegeben, Änderungen anzuregen.

(2) <sup>1</sup>Die Arbeitsgruppe Schülerzeitung wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Arbeitsgruppe und die Bearbeiter der einzelnen Beiträge sind dem Schulleiter verantwortlich.

(3) <sup>1</sup>Die Schülerzeitung wird aus dem Verkaufserlös, aus Anzeigenwerbung und aus Zuwendungen Dritter finanziert. <sup>2</sup>Die Arbeitsgruppe verwaltet ihre Gelder selbst. <sup>3</sup>§ 62 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Wird durch die Ausgabe einer Schülerzeitung ein Erlös erzielt, der die Unkosten übersteigt, so ist zunächst der Betrag, der durch Zuschüsse erbracht worden ist, für die weitere Arbeit sicherzustellen. <sup>2</sup>Ein darüber hinausgehender Überschuß kann mit Stimmenmehrheit der an der Arbeitsgruppe beteiligten Schüler an die verantwortlichen Bearbeiter der Beiträge verteilt werden; die Verteilung erfolgt nach Abrechnung jeder einzelnen Ausgabe. <sup>3</sup>Bei der Auflösung der Arbeitsgruppe vorhandene Gelder und Einrichtungen werden vom Schulleiter zugunsten einer neuen Arbeitsgruppe Schülerzeitung oder zur Förderung der SMV verwendet.

### § 64

#### Abschluß von Rechtsgeschäften

(1) <sup>1</sup>Soweit im Rahmen von Veranstaltungen der SMV Handlungen notwendig werden, die Verpflichtungen rechtsgeschäftlicher Art mit sich bringen, bedarf der handelnde Schüler zum Abschluß des Rechtsgeschäfts der schriftlichen Vollmacht durch den Schulleiter oder einen von diesem beauftragten Lehrer. <sup>2</sup>Dies gilt für Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Schülerzeitung nur insoweit, als die Arbeitsgruppe nicht über Geldmittel in der erforderlichen Höhe verfügt.

(2) Klassensprecher und Schülersprecher dürfen ihre Funktionsbezeichnung nur im Rahmen ihrer schulischen Arbeit verwenden.

### Abschnitt II

#### Elternvertretung

(vgl. Art. 42 bis 46 BayEUG)

### § 65

#### Elternvertretung

An den Berufsfachschulen für technische Assistenten in der Medizin, Zytologieassistenten, Diät-

assistenten und pharmazeutisch-technische Assistenten wird eine Elternvertretung nicht eingerichtet.

### Achter Teil

#### Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Schule gehöriger Personen, Erhebungen

(vgl. Art. 61 und 62 BayEUG)

### § 66

#### Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen, Informationsbesuche

(1) <sup>1</sup>Veranstaltungen (z. B. Vorträge, Lichtbild- und Filmvorführungen, Theateraufführungen) nicht zur Schule gehöriger Personen in der Schule bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. <sup>2</sup>Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Veranstaltung eine unterrichtliche oder erzieherische Bedeutung zukommt. <sup>3</sup>Mit der Genehmigung ist die Veranstaltung zur verbindlichen oder nichtverbindlichen schulischen Veranstaltung zu erklären. <sup>4</sup>Sätze 1 bis 3 gelten für den von der Schule durchgeführten Besuch solcher Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Vorträge, bei denen audiovisuelle Medien verwendet werden, bedürfen über § 10 Abs. 1 hinaus einer an den Vortragenden gebundenen Zulassung durch eine Staatliche Landesbildstelle. <sup>2</sup>Bei Vorträgen zu Themen des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts entscheidet der Schulleiter.

(3) <sup>1</sup>Informationsbesuche nicht zur Schule gehöriger Personen im Unterricht sind nicht zulässig. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

### § 67

#### Sammlungen

(1) <sup>1</sup>In der Schule sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. <sup>2</sup>Ausnahmen kann der Schulleiter genehmigen. <sup>3</sup>Unterrichtszeit darf für Sammlungstätigkeiten nicht verwendet werden.

(2) <sup>1</sup>Spenden der Schüler oder Schülereltern für schulische Zwecke dürfen von Schulleiter und Lehrern nicht angeregt werden. <sup>2</sup>Soweit solche Spenden durch Schüler oder Schülereltern selbst veranlaßt werden, ist eine Einflußnahme durch die Schule zu vermeiden.

### § 68

#### Pausenverkauf, Sammelbestellungen

(1) <sup>1</sup>Während der Pausen ist der Verkauf von einfachen Speisen und alkoholfreien Getränken erlaubt. <sup>2</sup>Die Einzelheiten regelt der Schulleiter. <sup>3</sup>Die Aufstellung von Warenautomaten in der Schulanlage setzt voraus, daß

1. der Aufwandsträger mit der Aufstellerfirma einen jederzeit kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten enthalten ist,
2. der Schulleiter unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt,
3. die Aufstellerfirma durch Vorlage einer fachwissenschaftlichen Bescheinigung den Nachweis erbringt, daß der Automat hygienisch einwandfrei ist.

(2) Sammelbestellungen sind nur zulässig, wenn besondere schulische Gründe sie erfordern.

#### § 69

##### Druckschriften, Plakate

(1) <sup>1</sup>Druckschriften dürfen in der Schulanlage an die Schüler nur verteilt werden, wenn sie für Erziehung und Unterricht förderlich sind und keine kommerzielle oder politische Werbung enthalten. <sup>2</sup>Über die Verteilung entscheidet der Schulleiter. <sup>3</sup>Die Vorschriften über die Berufsberatung in den Schulen bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Plakate, die sich an Schüler wenden, dürfen ausgehängt werden, wenn sie auf Veranstaltungen hinweisen oder sich auf Gegenstände beziehen, die für Erziehung und Unterricht förderlich sind. <sup>2</sup>Die Genehmigung erteilt der Schulleiter.

#### § 70

##### Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen

(1) <sup>1</sup>Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule sind, soweit sie nicht zum Unterricht gehören, nur nach Zustimmung des Schulleiters zulässig. <sup>2</sup>Die Zustimmung setzt voraus

1. bei Bild-, Film- und Fernsehaufnahmen in der Schulanlage das schriftliche Einverständnis des Schulträgers,
2. für die Mitwirkung minderjähriger Schüler das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten, die über das Vorhaben zu unterrichten sind.

<sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für Aufnahmen von Klassenbildern und Bildern von besonderen schulischen Veranstaltungen.

(2) Die Beteiligung der Lehrer und Schüler ist freiwillig.

#### § 71

##### Erhebungen

(1) <sup>1</sup>Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftlicher Untersuchungen sind in den Schulen nur nach Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zulässig. <sup>2</sup>Bezieht sich die Erhebung auch auf Schulen, die der unmittelbaren Schulaufsicht des Staatsministeriums unterstehen, oder auch auf Schulen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Schulaufsichtsbehörde, trifft die Entscheidung das Staatsministerium.

(2) <sup>1</sup>Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn an der Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse anzuerkennen ist und

sich die Belastung der Schule in zumutbarem Rahmen hält. <sup>2</sup>Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. <sup>3</sup>Durch Auflagen ist insbesondere sicherzustellen, daß

1. aus der Erhebung keine Rückschlüsse auf einzelne Schüler, Erziehungsberechtigte oder Lehrer gezogen werden können und die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt,
2. die Erhebung außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt wird, es sei denn, daß der Zweck der Erhebung ihre Verlegung in die Unterrichtszeit gebietet.

<sup>4</sup>Mit der Genehmigung wird festgelegt, ob Schüler und Lehrer zur Mitwirkung bei der Erhebung verpflichtet sind oder ob die Erhebung auf freiwilliger Grundlage nur nach Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden darf.

(3) Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und im Rahmen seiner Aufgaben des jeweiligen Schulträgers.

### Neunter Teil

#### Folgen von Pflichtverletzungen

(vgl. Art. 63 bis 65 BayEUG)

#### § 72

##### Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen

(1) <sup>1</sup>Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Art. 63 Abs. 2 BayEUG besteht nicht. <sup>2</sup>Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt getroffen werden. <sup>3</sup>Der Entlassung soll deren Androhung vorausgehen.

(2) <sup>1</sup>Die Ordnungsmaßnahmen des Ausschlusses vom Unterricht nach Art. 63 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 BayEUG sind gegenüber einem Schüler jeweils nur einmal im Schuljahr zulässig. <sup>2</sup>Die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses vom Unterricht für zwei bis vier Wochen kann erst getroffen werden, wenn der Ausschluß des Schülers vom Unterricht für drei bis sechs Unterrichtstage keinen Erfolg gezeigt hat.

(3) Beim Ausschluß vom Unterricht, bei der Androhung der Entlassung und bei der Entlassung ist auch über die Frage der sofortigen Vollziehung zu beschließen.

(4) <sup>1</sup>Ordnungsmaßnahmen werden dem Schüler oder gegebenenfalls den Erziehungsberechtigten schriftlich unter Angabe des zugrundeliegenden Sachverhalts mitgeteilt. <sup>2</sup>Die Mitteilung des Ausschlusses vom Unterricht erfolgt vor dessen Vollzug.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, Ordnungsmaßnahmen der Schule aufzuheben, abzuändern oder eine neue Entscheidung zu verlangen.

(6) Ordnungsmaßnahmen, sonstige Erziehungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig.

(7) <sup>1</sup>Wird einem Schüler wegen Verletzung seiner Pflichten aus Art. 35 Abs. 4 BayEUG oder § 14 Abs. 3 die Fortsetzung der fachpraktischen Übungen ver-

weigert, so hat dieser keinen Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. <sup>2</sup>Unabhängig davon kann eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden.

### § 73

#### Entlassung

(1) <sup>1</sup>Die Untersuchung ist vom Schulleiter oder einem von ihm beauftragten Mitglied der Lehrerkonferenz zu führen. <sup>2</sup>Dem Schüler ist nach Aufnahme der Untersuchung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(2) <sup>1</sup>Das vorläufige Ergebnis der Untersuchung wird dem Schüler oder gegebenenfalls den Erziehungsberechtigten mit Einschreiben mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Schüler oder die Erziehungsberechtigten sind gleichzeitig unter angemessener Fristsetzung auf die Möglichkeit zur Stellungnahme und auf ihre Rechte nach Art. 63 Abs. 8 Satz 1 BayEUG hinzuweisen. <sup>3</sup>Das Ergebnis der Untersuchung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Schülers oder der Erziehungsberechtigten schriftlich niedergelegt.

### Zehnter Teil

#### Schlußvorschriften

### § 74

#### Schulaufsicht

(vgl. Art. 87 bis 91 BayEUG)

(1) Soweit diese Verordnung Zuständigkeiten festlegt, bleibt das Weisungsrecht der Schulaufsichtsbehörden unberührt.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

(3) <sup>1</sup>Staatsministerium im Sinn dieser Verordnung ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. <sup>2</sup>Schulaufsichtsbehörde im Sinn dieser Verordnung ist die örtlich zuständige Regierung.

### § 75

#### Haftpflichtversicherung

<sup>1</sup>Für die Schüler ist für die Zeit der fachpraktischen Übungen in außerschulischen Einrichtungen vom Schulträger eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. <sup>2</sup>Die Schüler sind verpflichtet, die Beiträge für die Haftpflichtversicherung innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn, bei späterem Eintritt innerhalb eines Monats nach dem Eintritt in die Schule, zu entrichten.

### § 76

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

München, den 3. September 1987

#### Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Hans Zehetmair, Staatsminister

**Anlage 1**

(Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 MTA-APrO)

**Zweijährige Ausbildung  
zum medizinisch-technischen  
Laboratoriumsassistenten  
nach § 2 Nr. 3 des Gesetzes**

**A. Erstes Ausbildungshalbjahr**

Theoretischer Unterricht	Stunden
1. Berufskunde, Staatsbürger- und Gesetzeskunde	40
2. Grundlagen der Mathematik und Fachrechnen	40
3. Grundlagen der Physik	60
4. Grundlagen der allgemeinen und der anorganischen Chemie	60
5. Allgemeine Hygiene	20
6. Allgemeine Krankheitslehre	20
7. Biologie	40
8. Einführung in die Laboratoriumsmedizin (Histologie, Klinische Chemie, Hämatologie, Mikrobiologie)	40
9. Einführung in die Radiologie einschließlich des Strahlenschutzes	20
	<u>340</u>

Praktischer Unterricht	Stunden
1. Physikalisches Praktikum	60
2. Chemisches Praktikum	160
3. Einführungskursus in die medizinische Laboratoriumstechnik (Histologie, Klinische Chemie, Hämatologie, Mikrobiologie)	100
4. Einführungskursus in die Radiologie	40
	<u>360</u>

**B. Zweites bis viertes Ausbildungshalbjahr**

Theoretischer Unterricht	Stunden
1. Medizinische Dokumentation und Statistik	40
2. Grundlagen der organischen und der physiologischen Chemie	80
3. Anatomie, Physiologie und Pathologie des Menschen	80
4. Hygiene	20
5. Histologie, Histopathologie und Zytologie	100
6. Klinische Chemie	100
7. Hämatologie und Immunhämatologie	80
8. Mikrobiologie (einschließlich Virologie und Parasitologie) und Serologie	100
9. Zur Verteilung auf die Fächer 1 bis 8	<u>100</u>
	<u>700</u>

Praktischer Unterricht	Stunden
1. Praktikum der Histologie, der Histopathologie und der Zytologie	200
2. Praktikum der Klinischen Chemie	400
3. Praktikum der Hämatologie und der Immunhämatologie	200
4. Praktikum der Mikrobiologie (einschließlich Virologie und Parasitologie) und der Serologie	300
5. Zur Verteilung auf die Fächer 1 bis 4	<u>300</u>
	<u>1400</u>

**Anlage 2**

(Anlage 2 zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 MTA-APrO)

**Zweijährige Ausbildung  
zum medizinisch-technischen  
Radiologieassistenten  
nach § 2 Nr. 3 des Gesetzes**

**A. Erstes Ausbildungshalbjahr**

siehe Anlage 1 zu A.

**B. Zweites bis viertes Ausbildungshalbjahr**

Theoretischer Unterricht	Stunden
1. Medizinische Dokumentation und Statistik	40
2. Grundlagen der organischen und der physiologischen Chemie	80
3. Anatomie, Physiologie und Pathologie des Menschen	80
4. Hygiene	20
5. Klinische Chemie einschließlich Radiochemie	60
6. Medizinische Strahlenkunde	20
7. Röntgendiagnostische Methoden einschließlich Röntgenanatomie	120
8. Strahlentherapeutische Methoden	60
9. Nuklearmedizinische Methoden in Diagnostik und Therapie	40
10. Radiophysik, Strahlenschutz und Dosimetrie	40
11. Röntgenfotografie	20
12. Elektrodiagnostik	20
13. Zur Verteilung auf die Fächer 1 bis 12	<u>100</u>
	<u>700</u>
Praktischer Unterricht	Stunden
1. Praktikum der Klinischen Chemie einschließlich Radiochemie	120
2. Praktikum der Röntgendiagnostik	400
3. Praktikum der Strahlentherapie	200
4. Praktikum der Nuklearmedizin	180
5. Praktikum des Strahlenschutzes und der Dosimetrie	120
6. Praktikum der Röntgenfotografie	40
7. Praktikum der Elektrodiagnostik	40
8. Zur Verteilung auf die Fächer 1 bis 7	<u>300</u>
	<u>1400</u>

**Anlage 3**

(Anlage 3 zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 MTA-APrO)

**Zweijährige Ausbildung  
zum veterinärmedizinisch-  
technischen Assistenten  
nach § 2 Nr. 3 des Gesetzes**

**A. Erstes Ausbildungshalbjahr**

siehe Anlage 1 zu A.

**B. Zweites bis viertes Ausbildungshalbjahr**

Theoretischer Unterricht	Stunden
1. Medizinische Dokumentation und Statistik	40
2. Grundlagen der organischen und der physiologischen Chemie	80
3. Anatomie, Physiologie und Pathologie der Tiere	80
4. Hygiene	20
5. Histologie, Histopathologie und Zytologie einschließlich Spermatologie	100
6. Klinische Chemie	60
7. Hämatologie und Immunhämatologie	60
8. Mikrobiologie (einschließlich Virologie und Parasitologie) und Serologie	100
9. Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft	60
10. Zur Verteilung auf die Fächer 1 bis 9	<u>100</u>
	<u>700</u>

Praktischer Unterricht	Stunden
1. Praktikum der Histologie, der Histopathologie und der Zytologie einschließlich der Spermatologie	200
2. Praktikum der Klinischen Chemie	300
3. Praktikum der Hämatologie und der Immunhämatologie	160
4. Praktikum der Mikrobiologie (einschließlich Virologie und Parasitologie) und der Serologie	300
5. Praktikum der Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft	140
6. Zur Verteilung auf die Fächer 1 bis 5	<u>300</u>
	<u>1400</u>

**Anlage 4**

(Anlage 4 zu § 1 Abs. 1 Nr. 4 MTA-APrO)

**Einjähriger Lehrgang  
für die Ausbildung zum medizinisch-  
technischen Laboratoriums-  
assistenten für medizinisch-  
technische Radiologieassistenten  
nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes**

Theoretischer Unterricht	Stunden
1. Histologie, Histopathologie und Zytologie	100
2. Klinische Chemie	60
3. Hämatologie und Immunhämatologie	80
4. Mikrobiologie (einschließlich Virologie und Parasitologie) und Serologie	<u>100</u>
	<u>340</u>
Praktischer Unterricht	Stunden
1. Praktikum der Histologie, der Histopathologie und der Zytologie	200
2. Praktikum der Klinischen Chemie	300
3. Praktikum der Hämatologie und der Immunhämatologie	200
4. Praktikum der Mikrobiologie (einschließlich Virologie und Parasitologie) und der Serologie	<u>300</u>
	<u>1000</u>

**Anlage 5**

(Anlage 5 zu § 1 Abs. 1 Nr. 5 MTA-APrO)

**Einjähriger Lehrgang  
für die Ausbildung zum medizinisch-  
technischen Radiologieassistenten  
für medizinisch-technische  
Laboratoriumsassistenten  
nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes**

Theoretischer Unterricht	Stunden
1. Radiochemie	10
2. Medizinische Strahlenkunde	20
3. Röntgendiagnostische Methoden einschließlich Röntgenanatomie	120
4. Strahlentherapeutische Methoden	60
5. Nuklearmedizinische Methoden in Diagnostik und Therapie	40
6. Radiophysik, Strahlenschutz und Dosimetrie	40
7. Röntgenfotografie	20
8. Elektrodiagnostik	<u>20</u>
	<u>330</u>

Praktischer Unterricht	Stunden
1. Praktikum der Radiochemie	20
2. Praktikum der Röntgendiagnostik	400
3. Praktikum der Strahlentherapie	200
4. Praktikum der Nuklearmedizin	180
5. Praktikum des Strahlenschutzes und der Dosimetrie	120
6. Praktikum der Röntgenfotografie	40
7. Praktikum der Elektrodiagnostik	<u>40</u>
	<u>1000</u>

**Anlage 6**

(Anlage 6 zu § 1 Abs. 1 Nr. 6 MTA-APrO)

**Einjähriger Lehrgang  
für die Ausbildung zum medizinisch-  
technischen Radiologieassistenten  
für veterinärmedizinisch-technische  
Assistenten  
nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes**

Theoretischer Unterricht	Stunden
1. Anatomie, Physiologie und Pathologie des Menschen	60
2. Radiochemie	10
3. Medizinische Strahlenkunde	20
4. Röntgendiagnostische Methoden einschließlich Röntgenanatomie	120
5. Strahlentherapeutische Methoden	60
6. Nuklearmedizinische Methoden in Diagnostik und Therapie	40
7. Radiophysik, Strahlenschutz und Dosimetrie	40
8. Röntgenfotografie	20
9. Elektrodiagnostik	20
	<u>390</u>

Praktischer Unterricht	Stunden
1. Praktikum der Radiochemie	20
2. Praktikum der Röntgendiagnostik	400
3. Praktikum der Strahlentherapie	200
4. Praktikum der Nuklearmedizin	180
5. Praktikum des Strahlenschutzes und der Dosimetrie	120
6. Praktikum der Röntgenfotografie	40
7. Praktikum der Elektrodiagnostik	40
	<u>1000</u>

**Anlage 7**

(Anlage 7 zu § 1 Abs. 1 Nr. 7 MTA-APrO)

**Einjähriger Lehrgang  
für die Ausbildung zum veterinär-  
medizinisch-technischen Assistenten  
für medizinisch-technische  
Radiologieassistenten  
nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes**

Theoretischer Unterricht	Stunden
1. Anatomie, Physiologie und Pathologie der Tiere	60
2. Histologie, Histopathologie und Zytologie einschließlich Spermatologie	100
3. Klinische Chemie	20
4. Hämatologie und Immunhämatologie	60
5. Mikrobiologie (einschließlich Virologie und Parasitologie) und Serologie	100
6. Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft	60
	<u>400</u>

Praktischer Unterricht	Stunden
1. Praktikum der Histologie, der Histopathologie und der Zytologie einschließlich der Spermatologie	200
2. Praktikum der Klinischen Chemie	200
3. Praktikum der Hämatologie und der Immunhämatologie	160
4. Praktikum der Mikrobiologie (einschließlich Virologie und Parasitologie) und der Serologie	300
5. Praktikum der Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft	140
	<u>1000</u>

**Studentenafel**  
für die Berufsfachschule  
für Zytologie-Assistenten

Anlage 8

**A. Erstes Ausbildungsjahr**

Theoretischer Unterricht	Stunden
1. Berufs- und Gesetzeskunde, Dokumentation und Statistik	40
2. Allgemeine Hygiene und Mikrobiologie	40
3. Zell- und Gewebelehre einschließlich der allgemeinen Pathologie	70
4. Zytologische, Histologische und Hämatologische Technik	70
5. Grundlagen der Genetik	20
6. Zytologie des weiblichen Genitaltraktes einschließlich Grundlagen der Anatomie, Physiologie, Pathologie und Klinik	250
7. Zytologie des Respirationstraktes, einschließlich Anatomie, Physiologie, Pathologie und Klinik	90
8. Zytologie der Ergüsse und Körpersekrete, einschließlich Anatomie, Physiologie, Pathologie und Klinik	120
9. Zytologie des Gastrointestinaltraktes, einschließlich Anatomie, Physiologie, Pathologie und Klinik	60
10. Zytologie des Urogenitaltraktes, einschließlich Anatomie, Physiologie, Pathologie und Klinik	50
11. Punktionszytologie einschließlich Grundlagen der Anatomie, Physiologie, Pathologie und Klinik	35
12. Hämatologie	40
Zur Verteilung auf die Fächer 6 bis 12	<u>165</u>
	<u>1050</u>

Praktischer Unterricht	Stunden
1. Übungen in zytologischer, histologischer und hämatologischer Technik	30
2. Übungen in medizinischer Genetik	20
3. Übungen in Zytologie des weiblichen Genitaltraktes	100
4. Übungen in Zytologie des Respirationstraktes	40
5. Übungen in Zytologie der Ergüsse und Körpersekrete	30
6. Übungen in Zytologie des Gastrointestinaltraktes	20
7. Übungen in Zytologie des Urogenitaltraktes	15
8. Übungen in Punktionszytologie	20
9. Übungen in Hämatologie	20
Zur Verteilung auf die Fächer 1 bis 9	<u>55</u>
	<u>350</u>

**B. Zweites Ausbildungsjahr**

Theoretischer Unterricht	Stunden
1. Fachenglisch	40
2. Zytologische, histologische und hämatologische Technik	20
3. Zytologie des weiblichen Genitaltraktes	60
4. Außergynäkologische Zytologie (Fächer 7 bis 11 des ersten Jahres)	40
5. Hämatologie	10
6. Genetik	20
Zur Verteilung auf die Fächer 2 bis 5	<u>40</u>
	<u>230</u>
Praktischer Unterricht	Stunden
1. Praktikum in zytologischer, histologischer und hämatologischer Technik	170
2. Praktikum in Zytologie des weiblichen Genitaltraktes (Screen-Übungen)	510
3. Praktikum in außergynäkologischer Zytologie (Screen-Übungen) (Übungen 4 bis 8 des ersten Jahres)	280
4. Praktikum in Hämatologie	30
5. Praktikum in Genetik	20
Zur Verteilung auf die Fächer 1 bis 4	<u>160</u>
	<u>1170</u>

**Anlage 9**(Auszug aus den Anlagen 1  
und 2 zu § 1 Abs. 1 DiätAssAPro)

---

**Theoretischer und praktischer Unterricht**    **Stunden**

---

1. Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde	40
2. Einführung in die medizinische Dokumentation und Statistik	20
3. Hygiene	40
4. Krankenhausbetriebslehre	10
5. Grundbegriffe der Anatomie und Physiologie	100
6. Krankheitslehre und Diätetik	400 <sup>1)</sup>
7. Biochemie der Ernährung	120
8. Ernährungslehre	100
9. Einführung in die Ernährungswirtschaft	50
10. Lebensmittelkunde	100
11. Theorie der Koch- und Küchentechnik	120
12. Konservierungsverfahren und Lagerhaltung	40
13. Organisation des Küchenbetriebes	80 <sup>2)</sup>
14. Einführung in die Ernährungspsychologie, die Ernährungssoziologie und die Ernährungsberatung	80 <sup>2)</sup>
	<u>1300</u>

<sup>1)</sup> davon bis zu 120 Stunden lehrplanmäßige Übungen<sup>2)</sup> davon bis zu 40 Stunden lehrplanmäßige Übungen

---

**Praktische Ausbildung**    **Stunden**

---

1. Grundausbildung in der Ersten Hilfe	20
2. Vermittlung von Grundkenntnissen und Fertigkeiten der Nahrungszubereitung einschließlich Diätetik	500
3. Ausbildung in der Diätküche	500
4. Krankenstationspraktikum	200
	<u>1200</u>

**Anlage 10**

(Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 PTAPrO)

Theoretische Fächer	Stunden
1. Allgemeine und pharmazeutische Chemie	260
2. Botanik und Drogenkunde	100
3. Pharmazeutische Technologie	100
4. Arzneispezialitätenkunde	240
5. Fachrechnen	100
6. Physik	60
7. Allgemeine Hygiene, Erste Hilfe, Krankenpflegeartikel und Verbandstoffe	60
8. Gifte und Schädlingsbekämpfungsmittel	40
9. Ernährungskunde und Diätetik	40
10. Pharmazeutische Gesetzeskunde und Berufskunde	100
11. Allgemeinbildende Fächer (Wirtschafts- und Sozialkunde, moderne Fremdsprache, Deutsch)	<u>200</u>
	<u>1300</u>

Praktische Fächer	Stunden
1. Chemisch-pharmazeutische Übungen	500
2. Übungen zur Drogenkunde	140
3. Pharmazeutisch-technologische Übungen	600
4. Physiologisch-chemische Untersuchungen	<u>60</u>
	<u>1300</u>

2210-6-10-1-WK

### **Hinweis**

Folgende Verordnung wurde im Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst, Teil I, amtlich veröffentlicht:

Prüfungsordnung der Evangelischen Stiftungsfachhochschule Nürnberg vom 20. Mai 1987 (KWMBI I S. 182)

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück - Gebühr bezahlt

---

**Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.

ISSN 0005-7134